

Schlesische Feuerwehrzeitung

Erscheint monatlich 2 mal und zwar am 1. und 15. jeden Monats. Bezugspreis vierteljährlich 1.— RM. Die „Schlesische Feuerwehrzeitung“ ist in die Postzeitungsliste eingetragen. Inzerptionspreis $\frac{1}{2}$ Seite 120 RM., Zeile dementsprechend. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nummer 2 gültig.

Verlag und Herausgeber: Ober- und Niederschlesischer Provinzial-Feuerwehrverband. Verantwortlicher Schrift- und Anzeigenleiter: Alois Beck, Keiße, Königlstr. 24, Fernruf 2811. Druck: Oberöchl. Druckerei u. Verlagsanstalt GmbH, Gleiwitz. Redaktionsschluß: 5 Tage vor dem Erscheinungstag.

Die „Schlesische Feuerwehrzeitung“ kann bei jedem Postamt bestellt werden. Verlag: „Schlesische Feuerwehrzeitung Keiße“. Df. II./37: 7200 Stück. Die Schriftleitung und der Verlag übernehmen für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder keine Gewähr. Nachdruck ohne Genehmigung verboten.

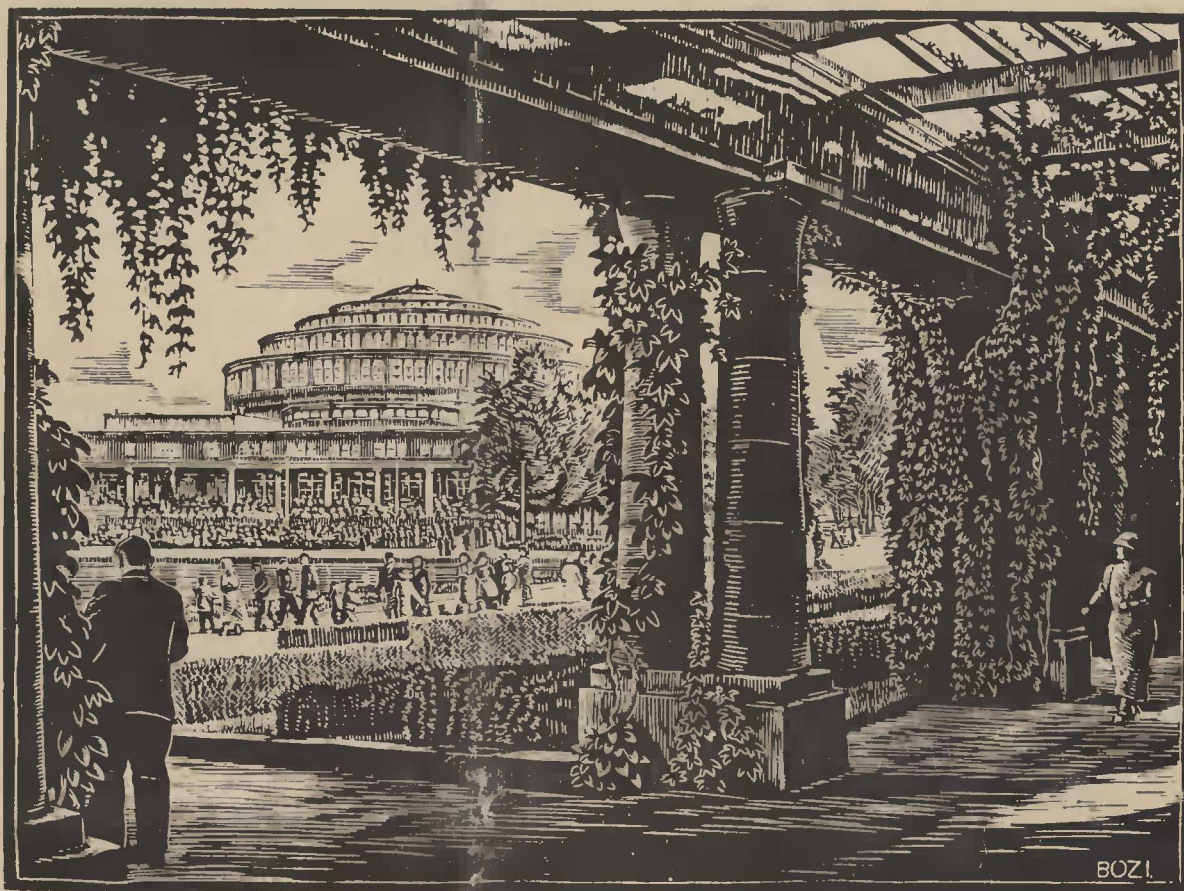
3. Jahrgang

Keiße, den 15. Juli 1937

Nummer 14

Zum zwölften deutschen Sängerbundesfest

vom 28. Juli bis
1. August 1937 in
der schlesischen
Hauptstadt



Jahrhunderthalle
in Breslau

(Deiße M.)

BOZI

Bei den Wehren überall Feuerwehr-Lewall

Seit 1903 Fachgeschäft Gustav Lewall
Breslau 2, Palmstraße 41 - Fernsprecher Nummer 23 937

Abziehbilder für Kommandoflaggen

weißer runder Spiegel 30 cm Ø mit Hoheitszeichen der Polizei
in schwarzer Farbe, vorschriftsmäßiger Größe u. Ausführung, liefert

E. Wunderlich & Comp. A.-G.

Waldenburg-Altwasser i. Schl.

Leitern und Schlauchwagen

kauft man preiswert und gut aus
der schlesischen Werkstatt

Hauschild, Patschkau OS

Fernsprecher 52

Dipl. Ing. Karl Kieslich

früher Gebr. Kieslich

Gegründet 1868

Patschkau Fernsprecher Nr. 7

Feuerwehrgeräte und Utensilien

Ausrüstungsstücke

Stahlhelme Gurte, Beile, Uniformen, Abzeichen, Rauch-
schutzgeräte, Sanitäts-Ausrüstungen

Hochdruckschläuche

roh Hanf, Hanf-Flachs und gummiert

Silber-Flachs-Schläuche

hochwertige Normqualitäten

Kupplungen — Strahlrohre — Verteiler

Mechanische **Kieslich-Leitern**

Schiebe- und Hakenleitern

Schlauch- und Hydrantenwagen

Alle Ersatzteile zu Kieslich-Geräten

Reparaturen schnell und preiswert



Gerade Du brauchst
ausreichenden Versicherungsschutz!

Versichere Dein Leben, Hab und Gut

bei den

**öffentlich-rechtlichen
Versicherungs - Anstalten**

Niederschlesische Provinzial-Feuersozialität

Niederschlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt

Oberschlesische Provinzial-Feuersozialität

Oberschlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt

Schlesische Feuerwehr-Zeitung

Sachblatt für die Provinzialfeuerwehrverbände von Ober- und Niederschlesien

Verlag und Schriftleitung in Reisse, Königstraße 24 • Fernsprecher 2811 • Postfachkonto: Amt Breslau Nr. 29861

Dritter Jahrgang

Nummer 14

Reisse, 15. Juli

Inhaltsverzeichnis: Lehrgänge an der Oberschlesischen Feuerweherschule Reisse — Lehrgänge an der Niederschlesischen Feuerweherschule Waldenburg — Terminkalender — Halter von Kraftfahrzeugen dürfen mit deren Führung nicht Personen beauftragen, welche keinen Führerschein besitzen — Betrifft Sig-Runen der H auf der Uniform der Ordnungspolizei — Erste Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz — Richtlinien über die Beurlaubungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Betrieben — Moderne Wege und Aufgaben der Deutschen Feuerlöschpolizei — Die Kleinmotorprüfe und ihre Normung — Kinder-Brandstiftung und ihre Bekämpfung — Aus den Brandberichten entnehmen wir — Ratgeber für den Feuerwehrmann — Von den Kreisfeuerwehrverbänden melden: Beuthen OS Land, Kreuzburg, Leobischütz, Breslau-Stadt, Militisch-Trachenberg, Namslau — Tätigkeitsbericht der ober-schlesischen Freiw. Feuerwehren — Tätigkeitsbericht der niederschlesischen Freiw. Feuerwehren — Tätigkeitsbericht der Feuerlöschpolizei Breslau

Lebensunterweisungen und Mitteilungen

Lehrgänge an der Oberschlesischen Feuerweherschule Reisse

Gas- und Luftschutz:

Dieser Lehrgang muß aus technischen Gründen bis nach den Ernteferien verlegt werden.

Ernteferien.

Die Einberufungsscheine werden durch die Kreisfeuerwehrführer ausgegeben.

Bed

Direktor der Feuerweherschule Reisse

Lehrgänge an der Niederschlesischen Feuerweherschule Waldenburg

für Stadtwehren:

vom 8. 8. bis 19. 8. = 11 Tage

für Werkswehren:

vom 22. 8. bis 2. 9. = 11 Tage

für Zeugwarte und Maschinisten:

vom 5. 9. bis 11. 9. = 6 Tage

Kurse anderer Verbände oder für Halblöschzugführer:

vom 12. 9. bis 25. 9. = 14 Tage

vom 26. 9. bis 9. 10. = 14 Tage

für Zeugwarte und Maschinisten:

vom 10. 10. bis 16. 10. = 6 Tage

für Lösch- und Halblöschzugführer:

vom 17. 10. bis 28. 10. = 11 Tage

vom 31. 10. bis 11. 11. = 11 Tage

vom 14. 11. bis 25. 11. = 11 Tage

vom 28. 11. bis 9. 12. = 11 Tage

Wiederholungskursus für Amtswehrführer:

vom 12. 12. bis 18. 12. = 6 Tage

Auf das Mitbringen von Stiefeln wird besonders hingewiesen.

Scherbening

Direktor der Feuerweherschule Waldenburg

Terminkalender

17./18. 7. 1937: Kreisverbandstag des Kreisfeuerwehrverbandes Leobischütz OS. in Katscher OS.

18. 7. 1937: Kreisverbandstag des Kreisfeuerwehrverbandes Landeshut in Schömburg.

18. 7. 1937: Kreisverbandstag des Kreisfeuerwehrverbandes Grottkau und Feier des 60jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr in Ottmacha u.

1. 8. 1937: Kreis-Appell des Kreisfeuerwehrverbandes Groß-Strehlitz in Grafenweiler.

8. 8. 1937: Kreisverbandstag des Kreisfeuerwehrverbandes Oels i. Schl. in Bernstadt.

22. 8. 1937: Kreisverbandstag des Kreisfeuerwehrverbandes Gleiwitz-Land in Laband.

Halter von Kraftfahrzeugen dürfen mit deren Führung nicht Personen beauftragen, welche keinen Führerschein besitzen

Nach § 24 (2) des Kraftfahrzeuggesetzes vom 3. Mai 1909/13. Dezember 1933 macht sich der Halter eines Kraftfahrzeuges strafbar, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeuges bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist. L. aus der Nähe von Landsberg a. W., welcher Halter eines Kraftfahrzeuges ist, war wegen Zuwiderhandlung gegen die erwähnte Vorschrift zur Verantwortung gezogen worden, weil er einen Arbeiter G. als Kraftfahrer beschäftigt habe, obwohl dieser keine Fahrerlaubnis besaß. Nachdem L. festgestellt hatte, daß G. nicht Auto fahren konnte, untersagte er ihm, mit dem Auto zu fahren; gleichwohl unternahm G. eines Tages mit der Ehefrau L. eine Fahrt nach Landsberg und verursachte einen Unfall. Das Amtsgericht sprach L. frei, da er weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt habe; er habe dem G. untersagt, mit dem Kraftwagen zu fahren, und seiner Ehefrau mitgeteilt, daß G. nicht Auto fahren könne. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Kammergericht ein und vertrat den Standpunkt, daß L. gegen die Vorschrift des § 24 (2) des Kraftfahrzeuggesetzes verfallen habe, indem er fahrlässig eine Person, welche keinen Führerschein besaß, zur Führung eines Kraftwagens bestellt habe; der Angeklagte gebe selbst zu, hinterher festgestellt zu haben, daß G. nicht mit Kraftwagen fahren könne; es sei mithin zu prüfen, ob L. nicht schon bei Bestellung des G. zum Führen des Kraftwagens fahrlässig gehandelt habe; es komme auf das ganze Verhalten des Angeklagten an und nicht nur auf den Vorfall, welcher zu dem Verkehrsunfall geführt habe. L. beantragte die Zurückweisung der Revision und erklärte, G. habe ihm beim Dienstantritt einen Schein vorgelegt, von dem er angenommen habe, es handle sich um den Führerschein. Er habe alles getan, um G. die Führung des Kraftwagens unmöglich zu machen, wenn er ihm dessen Benutzung untersagt habe. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hob aber die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück, indem es die Auffassung der Staatsanwaltschaft für zutreffend erachtete. (Aktenzeichen: 1. S. 49. 37. — 9. 3. 37.)

Betrifft: Sig-Runen der GG auf der Uniform der Ordnungspolizei

In der oben bezeichneten Angelegenheit wird von nachstehendem Schriftwechsel Kenntnis gegeben:

„Amt für Freiwillige Feuerwehren
im Feuerwehrbeirat Tbbnbüren, 3. Juni 1937.

An den

Herrn Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei
Berlin NW 7
Lindenstraße Nr. 40/41.

Betr.: Sig-Runen der **SS** auf der Uniform der Ordnungspolizei.

In dem Runderlaß des Herrn Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. 5. 1937 — D-Rdo P (1a) Nr. 4/37 II — ist mitgeteilt, daß der Führer und Reichsfkanzler zum Tag der Deutschen Polizei folgende Anordnung erlassen hat:

„Ich ordne an, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei, die **SS**-Männer sind, die beiden Sig-Runen der **SS** auf ihrer Polizeiuniform unterhalb der linken Brusttasche aufgestickt tragen.“

Auf Grund einer Aufstellung, die im Jahre 1936 für Preußen gemacht ist, geht hervor, daß in den Freiwilligen Feuerwehren Preußens 3247 aktive **SS**-Männer dienen.

Da die freiwilligen Feuerwehrmänner Angehörige der Ordnungspolizei sind, bitte ich entsprechend der in dem oben angezogenen Erlaß unter Ziffer 11 für die Feuerlöschpolizei

Berlin vorgesehenen Regelung auch eine allgemeine Regelung für die freiwilligen Feuerwehrmänner zu treffen, wenn nicht das Recht zum Tragen der Sig-Runen für freiwillige Feuerwehrmänner auch entsprechend der Bestimmung der Ziffer 8 des oben erwähnten Erlasses vor sich gehen soll. Zahlreiche Anfragen lassen erkennen, daß hier Unklarheiten bestehen.

gez.: Dr. Müller, Vorsitzender.“

„Der Reichsführer **SS**
und

Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
D-Rdo P (1a) Nr. 66/37

Berlin, d. 15. Juni 1937.

Betr.: Sig-Runen der **SS** auf der Uniform der Ordnungspolizei.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 3. 6. 1937.

Da die Feuerwehrmänner, ganz gleich, ob freiwillige oder beruflich angestellte, grundsätzlich als Angehörige der Ordnungspolizei zu betrachten sind, fallen sie auch unter den RbErl. des RfSS u. Chd. d. Pol. im RMdS. vom 10. 5. 1937 D-Rdo P (1a) — Nr. 4/37 II — (RMBl. S. 758). Dem entsprechend sind gemäß Ziff. 8 des erwähnten RbErl. die erforderlichen Anträge an die zuständigen Inspektoren der Ordnungspolizei zu richten.

Im Auftrage

gez.: Unterschrift.

An das Amt für Freiwillige Feuerwehren
im Feuerwehrbeirat
in Tbbnbüren.“

S. A.: Henning.

Gesetzliche Bestimmungen

Erste Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz

Vom 4. Mai 1937

(Fortsetzung und Schluß.)

B. Wände

Lastannahmen

37. Bei den die Schutzraumdecke tragenden Baugliedern — Tragwände, Grundmauern und Stützen — genügt eine rechnerische Berücksichtigung des Eigengewichts und der Verkehrslast der Decke, sofern die tragenden Bauglieder durch sämtliche Geschosse des Gebäudes belastet werden. Bei der Bemessung von Baugliedern (z. B. Stützen, Pfeiler) die nur durch die Schutzraumdecke belastet werden, ist auch die stellvertretende Trümmerlast zu berücksichtigen.

Ausführung der Wände

38. Für Wände in Ziegelmauerwerk dürfen nur Mauerziegel 1. Klasse mit einer Mindestdruckfestigkeit von 150 kg/cm² verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoß- und Lagerfugen auszuführen. Es ist nur verlängerter Zementmörtel oder Mörtel aus Wasserlalk (hydraulischer Kalk) zu verwenden.

Umfassungswände

39. Ragt die Schutzraum-Anlage bis höchstens 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk
in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel
aus Wasserlalk 38 cm dick,
Stampfbeton-Mauerwerk
mit 200 kg Zement je Kubikmeter fertigen
Betons 40 cm dick,

Eisenbetonwände
mit der statisch erforderlichen Bewehrung, einer
Hauptbewehrung von nicht weniger als 0,5
vom Hundert des Betonquerschnitts und mit
einem Mischungsverhältnis von 300 kg Ze-
ment je Kubikmeter fertigen Betons nach
DIN 1045 30 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk

Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 51 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 38 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

40. Ragt die Schutzraumanlage mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk

in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel
aus Wasserlalk 51 cm dick,

Stampfbeton-Mauerwerk

(Ausführung wie in Nr. 39) 50 cm dick,

Eisenbetonwände

(Ausführung wie in Nr. 39) 40 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk

Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 64 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 64 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

Zwischenwände

41. Die Zwischenwände im Innern der Schutzraum-Anlage müssen folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk 38 cm dick,

Stampfbeton-Mauerwerk

(Ausführung wie in Nr. 39) 30 cm dick,

Eisenbetonwände

(Ausführung wie in Nr. 39) 15 cm dick.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Zwischenwände aus Ziegelmauerwerk oder Stampfbeton von 25 cm Dicke zugelassen werden.

Abtrennwände

42. Abtrennwände für Aborträume, Gerätrräume u. dgl. können in beliebiger Dicke ausgeführt werden.

Gasdichtigkeit

43. Umfassungs- und Zwischenwände in den oben angegebenen Dicken sind gasdicht, wenn sie mit Decke und Fußboden gut verbunden, vollständig gemauert und rissfrei sind.

IV. Abschnitt

Ausbau

A. Raumabchlüsse

44. Raumabchlüsse für Schukraum-Anlagen — Türen, Fensterblenden, Abchlüsse für Aussteigluten, Schornsteinöffnungen und ähnliche Abchlüsse — müssen DIN-Norm 4104, Blatt 1 und 2, entsprechen.

45. Alle Öffnungen in Außenwänden sind gasdicht und, soweit sie von Sprengbombensplittern getroffen werden können, auch splittericher zu verschließen.

Splittericherheit

46. Für splitterichere Raumabchlüsse ist Stahlblech am besten geeignet. Splitterichere Blenden für Fenster und Notausstiege sind an der Außenseite der Umfassungswand anzubringen.

Gasdichtigkeit

47. Alle Außentüren und die Türen zwischen Schukraum und Gaschleuse sind gasdicht auszubilden und zu erhalten.

48. Fenster- und Notausstiegsöffnungen können gegen Kampfstoffe sowohl durch gasdichte Ausbildung der Splitterblenden als auch durch besondere gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand gesichert werden. Gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand bieten eine bessere Möglichkeit, jederzeit vom Schukraum aus Verbesserungen an der Abdichtung vornehmen zu können.

Sonstige Maueröffnungen

49. Alle nicht unbedingt erforderlichen Maueröffnungen sind zu vermeiden. In bestehenden Gebäuden sind alle überflüssigen Maueröffnungen in den Wänden der Schukraum-Anlage zuzumauern. Sind Schornsteinreinigungs- oder andere Öffnungen nicht aus dem Schukraum zu verlegen, so sind sie gasdicht verschließbar zu machen.

B. Schukraumbelüftung

Durchlüftung

50. Schukräume müssen zu ihrer baulichen Gesunderhaltung sowie zur Lüfterneuerung vor und nach dem Gebrauch durch Öffnen von Türen und Fenstern gut durchlüftbar sein.

Künstliche Belüftung

51. (1) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist stets einzubauen, wenn weniger als 3 cbm Luftraum je unterzubringenden Schukrauminsassen zur Verfügung stehen. In Schukräumen für mehr als 20 Personen und mit 3 cbm Luftraum je Person ist die spätere Einbaumöglichkeit von Belüftungsgeräten durch Einbau von Rohrstutzen, die an beiden Enden sorgfältig zu verschließen sind, vorzusehen. Die Rohrstutzen sind gasdicht durch die Außenwand zu führen. Die Lage derartiger Rohrstutzen ist bei Schukräumen, die unter Erdgleiche liegen, von außen zu kennzeichnen.

(2) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist immer einzubauen in Schukraum-Anlagen mit schwankender Belegungsdichte. Ferner ist eine künstliche Belüftung immer in solchen Schukräumen vorzusehen, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist.

52. Eine künstliche Belüftung führt den Schukrauminsassen während des Luftangriffs gefilterte Außenluft zu. Durch Zufuhr frischer atembare Luft soll eine unangenehme Ueberwärmung und Steigerung der Feuchtigkeit der Raumluft sowie eine schädliche Kohlenäureanreicherung verhindert werden. Eine künstliche Belüftung soll ferner im Schukraum einen geringen Ueberdruck gegen die Außenluft erzeugen.

53. Die Frischluft kann an beliebiger Stelle außerhalb der Schukraumanlage, und zwar 3 bis 5 m über Erdgleiche, angesaugt werden. Sie muß durch ein Raumfilter (Schutz gegen Kampfstoffe) geführt werden.

54. Die Einführung der Luft erfolgt durch ein- oder mehrere Ansaugrohre, die im Freien aus sprödem Werkstoff (handelsübliche LNA-Rohre o. dgl.) bestehen. Bei der Anbringung der Ansaugrohre ist darauf zu achten, daß die Muffen nach abwärts gerichtet sind. Die Ansaugöffnung muß nach unten gerichtet und zum Schutz gegen groben Schmutz und Fremdkörper mit einem Sieb versehen

sein. Zum Schutz der Raumfilterfüllung gegen Verunreinigung durch groben Staub kann ein Staubfilter in die Ansaugleitung eingebaut werden.

55. Die lichte Weite des Ansaugrohres richtet sich je nach Durchflußmenge*) und Rohrlänge nach folgender Tabelle:

Rohrlänge	Durchflußmenge in 1/min.					
	300	600	1 200	2 400	5 000	
bis 10 m	70	70	70	100	150	lichte Weite in mm
10 bis 15 m	70	70	100	125	150	
15 bis 20 m	70	70	100	125	200	

56. Das in das Innere des Schukraumes führende Ende der Ansaugleitung besteht zweckmäßig aus zähem Werkstoff (z. B. Stahlrohr, Siederohr o. dgl.). Am Anschlußende des Rohres für das Filter ist ein Flansch entsprechend dem Rohrdurchmesser (Heiz- und Siederohrnormen) zu verwenden. Der Flansch muß in einem Abstand von etwa 10 cm von der Innenwand und von etwa 25 cm von der Unterante der Schukraumbede angeordnet werden.

57. Schornsteine und Luftamine dürfen nicht als Ansaugleitung genutzt werden.

58. Der Schukraumbelüftung sind, je nach Tätigkeit der Insassen während eines Luftangriffs, mindestens folgende Luftmengen je Minute und Insasse zugrunde zu legen:

a) Schukräume mit nichttätigen Insassen: 20 bis 30 l je Minute und Insasse,

b) Schukräume, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist: Je nach Vertiktheit und Art der Arbeit sind bis zu 100 l je Minute und Insasse zuzuführen. Dabei soll aber mindestens ein einmaliger Luftwechsel je Stunde stattfinden, um einen genügenden Ueberdruck zu erzielen (2 bis 5 mm Wassersäule).

59. Luftförderer mit elektrischem Antrieb müssen bis zu einer Leistung von 1200 l/min auch mit Menschenkraft (Hand oder Fuß) angetrieben werden können. Bei größeren Aggregaten mit elektrischem Antrieb sind Notstromanlagen außerhalb oder in einem besonderen Raum innerhalb der Schukraumanlage aufzustellen.

60. Ein genügendes Durchfließen von Frischluft und Abströmen der verbrauchten Raumluft in das Freie wird durch Einbau von Ueberdruckventilen sichergestellt, die innerhalb einer Ueberdruckgrenze von 7 bis 10 mm Wassersäule selbsttätig in Wirkung treten. Das Ueberdruckventil muß als Rückschlagventil ausgebildet sein. Bei der Grundrißlösung der Schukraumanlage und Anordnung der Ueberdruckventile ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zur Lüftung der Notaborte die Abluft des Schukraumes möglichst erst in die Notaborte und von dort in das Freie abströmt. In entsprechender Weise kann auch die Luft in der Gaschleuse ausgespült werden.

Zentralbelüftungsanlagen

61. Liegt eine größere Zahl von Schukräumen unmittelbar nebeneinander, so können unter Umständen auch Zentralbelüftungsanlagen mit Großfiltern eingebaut werden. (Ueber Notstromanlagen vgl. Nr. 59.)

62. Bei Zentralbelüftungsanlagen sind mindestens zwei getrennt voneinander zu verlegende Ansaugleitungen vorzusehen, sodaß ein gleichzeitiges Versagen oder Zerstören aller Ansaugleitungen infolge äußerer Einflüsse unwahrscheinlich ist.

Lüfterneuerungsgeräte

63. Umlaufverfahren (Umluftanlagen, Kreislaufsyste), bei denen die Kohlenäure aus der verbrauchten Luft ausgeschieden und gleichzeitig Sauerstoff zugesetzt wird, sind für Schukraum-Anlagen nicht zulässig.

C. Fußboden

64. In Schukraum-Anlagen sind möglichst Massivfußböden (Estriche) zu verwenden.

D. Rohrleitungen

65. Die Schukraumanlage ist möglichst von Rohrleitungen, besonders von Gasleitungsrohren, freizuhalten. Eine Zapfstelle für Kaltwasser ist im Schukraum erwünscht.

66. Sind Rohrleitungen im Schukraum unvermeidbar, so sind sie außerhalb der Schukraum-Anlage absperr- und entleerbar einzurichten. Außerdem sind die Durchgangsstellen von Zu- und Ableitungen in den Decken und Wänden durch plattische Massen gasdicht und, sofern erforderlich, wärmedehnbar abzudichten.

E. Aborte

67. Die Aborte werden in besonderen Räumen aufgestellt. Trockenlosetts mit selbsttätiger Streuvorrichtung (z. B. Torfmüll) sind für Schukraumanlagen am geeignetsten.

*) Die Durchflußmenge muß auf dem Belüftungsgerät gekennzeichnet sein.

68. Bei vorhandenen Abortanlagen, die als Schukraumabort verwendet werden sollen, ist für eine gasdichte Verschiebbarkeit der Entlüftung Sorge zu tragen.

F. Abwassereinrichtung

69. Wasserzapfstellen und Aborte mit Wasserspülung sind möglichst mit einer besonderen, von der Gebäudeentwässerung unabhängigen Abwasserleitung auszuführen. An vorhandene Abwasserleitungen sollen Abläufe für Wasserzapfstellen und für Aborte mit Wasserspülung möglichst nur dann angeschlossen werden, wenn keine Rückstaugefahr besteht.

70. Bei Rückstaugefahr muß die Möglichkeit des Eindringens von Wasser in die Schukraumanlage durch Einbau von Rückstauklappen in die Abwasserleitung verhindert werden.

G. Beleuchtung

71. Die Zugangswege und einzelnen Räume der Schukraumanlage sind zu beleuchten. Es darf kein Lichtschein außerhalb der Schukraumanlage erkennbar sein.

72. Die Beleuchtung der Schukraumanlage läßt sich bei Versagen der Stromzufuhr am einfachsten durch Verwendung von elektrischen Lampen mit Trockenbatterien erzielen.

74. Wird die Beleuchtung aus dem öffentlichen Stromnetz gespeist, so ist die Schukraumanlage zweckmäßig an einen besonderen Stromkreis anzuschließen, der bei Abschaltung des Betriebsstromkreises nicht von der Stromzufuhr abgeschaltet wird.

75. Wird eine besondere Notbeleuchtungsanlage vorgesehen, so ist die zur Erzeugung des Stromes notwendige Notstromanlage in einem trümmer- und splitter sicheren, besonderen Raum aufzustellen. Die Notbeleuchtungsanlage ist nach den Vorschriften des BDE auszuführen.

H. Heizung

76. Falls eine Schukraumanlage aus besonderen Gründen beheizt werden soll, so darf die Wärmequelle keinen Sauerstoff verbrauchen, sofern die Heizvorrichtung sich innerhalb des Schukraumes befindet (Rohrleitungen vgl. Nr. 65 und 66).

J. Anstrich

77. Decken und Wände der Schukraumanlage müssen einen Anstrich mit Kalkmilch erhalten. Die Gaschleusen sind mit einem abwashbaren Mittel zu streichen, das ein Ausprühen des Raumes gestattet.

V. Abschnitt

Kennntlichmachung

78. Schukräume sind durch eine gut leserliche, dauerhafte Aufschrift kenntlich zu machen. Die Aufschriften müssen die zulässige Belegungsstärke enthalten. Bei größeren Schukraumanlagen (mehr als 20 Personen) sind auch die Zugangswege zur Schukraumanlage kenntlich zu machen. Die Kennntlichmachung muß auch bei Dunkelheit lesbar sein. (Ueber Kennntlichmachung vgl. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt VI.)

VI. Abschnitt

Benutzbarkeit der Schukraum-Anlage für andere Zwecke

79. Die Räume einer Schukraum-Anlage können im Frieden anderweitig benutzt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Schukraum-Anlage nicht gefährdet werden.

VII. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

Wohngebiete

80. Bei Wohnstätten, die einer Steuervergünstigung im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung unterliegen, ist die Anlage einer Gaschleuse und eines Aborts nicht zu fordern, wenn das einzelne Baugrundstück nicht mehr als 10 Wohnungen und nicht mehr als 3 Vollgeschosse aufweist. Es empfiehlt sich jedoch, bei der Grundrißanordnung darauf zu achten, daß die behelfsmäßige Einrichtung einer Gaschleuse und eines Abortes nachgeholt werden kann.

81. Die stellvertretende Trümmerlast (vgl. Nr. 28) beträgt für die vorbezeichneten Wohnstätten mindestens

500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 1 Vollgesch. 750 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgesch. 1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 3 Vollgesch.

Zusatzräume im Dachgesch. brauchen bei der Annahme als Vollgesch. nicht berücksichtigt zu werden.

82. Bei Eigenheimen bis zu etwa 800 Kubikmeter umbauten Raumes können Ausnahmen, wie sie für die vorstehend gekennzeichneten Wohnstätten zulässig sind, gestattet werden.

Kleinsiedlungen

83. (1) Bei Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, kann für Schukräume folgende Ausführung gestattet werden:

(2) Die Schukraumdecke ist als Massivdecke, jedoch ohne Berücksichtigung der stellvertretenden Trümmerlast, auszuführen. Als Schukräume können z. B. massiv eingedachte Vorratskeller u. dgl. vorgesehen werden. Für einen behelfsmäßigen Gas- und Splitter-schutz der Schukraumöffnungen durch Abdichtungen, Sandsackpäckungen, Sandtisten, Steinpäckungen u. dgl. ist jedoch zu sorgen.

(3) Soweit aus besonderen Gründen, z. B. wegen hohen Grundwasserstandes, der übliche Tief Keller nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten ausgeführt werden kann, bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

Ländliche Gebiete

84. Für ländliche Gebiete gelten die gleichen Ausnahmen wie für Kleinsiedlungen (Nr. 83).

Einschränkung der Ausnahmen (Nr. 80 bis 84)

85. Die Baupolizei ist berechtigt, auch bei den unter den Nr. 80 bis 84 genannten Fällen Schukräume nach den im I. bis IV. Abschnitt gegebenen Bestimmungen zu verlangen, sofern es sich um ein Baugrundstück handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist. Entstehen hierdurch wirtschaftliche Härten, so entscheidet die baupolizeiliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Luftgaukommando.

86. Die Entscheidung darüber, welche Baugrundstücke als stark luftgefährdet anzusehen sind, haben die Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen.

Abgelegene Gebäude

87. Bei Gebäuden, die in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernte Lage errichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes (z. B. Förrereien) eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

Überschreitung der Fluchtlinie

88. Falls andere Lösungen nicht gefunden werden können, kann bei der Errichtung von Schukraumanlagen ein Überschreiten der Fluchtlinie, z. B. durch Notauslässe, Be- und Entlüftungsröhre, auf Antrag gestattet werden.

Brandmauerdurchbrüche

89. Der Zugang zu einer Schukraumanlage kann durch eine Brandmauer erfolgen, sofern der Durchbruch baupolizeilich genehmigt ist. Die Durchbruchöffnung ist mit einer feuerbeständigen, gasdichten Tür zu versehen.

VIII. Abschnitt

Beteiligung des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie

90. Die Baupolizeibehörden können neben anderen Stellen insbesondere auch die Bauberatungsstellen des Reichsluftschutzbundes bei allen Aufgaben des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes, die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie bei allen Aufgaben des Werkluftschutzes beteiligen.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsarbeitsminister

J. B.: Dr. Krohn

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

Nichts in den Müll! Nichts in die Asche! Nicht das Geringste vergeuden! Nichts vernichten! Nicht das Geringste verbrennen! Nichts fortwerfen! Nicht das Geringste liegen lassen! Wir schaffen deutschen Arbeitern Lohn und Brot!

Richtlinien über die Beurlaubungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe
(RdErl. d. RuPrMdB. zugl. i. R. sämtl. RM., d. PrM.Präs. — u. sämtl. PrStM. v. 30. 6. 1937 — II SB 6461/3023 II)

Zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen kann Beamten, Angestellten und Arbeitern, die Mitglieder der nachgenannten Organisationen sind, Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge erteilt werden:

A. Deutsches Rotes Kreuz

(1) Es kommen folgende, von den Landes- und Provinzialvereinen eingerichtete Ausbildungslehrgänge in Frage:

- a) als Führer, Dauer 1 Woche,
- b) als Hilfskrankenpfleger, Dauer 4 bis 6 Wochen,
- c) als Desinfektor, Dauer 14 Tage,
- d) als Helfer in den Helferinnenschulen, Dauer etwa 10 Tage.

(2) Die Einberufungen erfolgen durch den zuständigen Territorialdelegierten der Freiwilligen Krankenpflege.

(3) Den Teilnehmern an diesen Lehrgängen ist der Erholungsurlaub in dem gleichen Jahre oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel, jedoch nicht um mehr als 10 Tage, zu kürzen. Dauert die Teilnahme an einem solchen Lehrgang weniger als 10 Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zuständigen Jahresurlaubs auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen. Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre (z. B. zu Übungen der Wehrmacht, zu Lehrgängen der NSDAP, Lehrgängen im Luftschutz) sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen (vgl. RdErl. v. 3. 5. 1936 — II SB 6462/2159, RMBlB. S. 611). Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

(4) Wird Urlaub für einen längeren Zeitraum als vorstehend angegeben notwendig, so kann die übersteigende Zeit nur unter voller Anrechnung auf den restlichen Erholungsurlaub des gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Gehalts- oder Lohnbezüge gewährt werden. Das BDM. usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vergl. auch Abschnitt A Ziff. 2 u. 3. der Richtlinien über die Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP v. 12. 1. 1936 — II SB 6461/907, RMBlB. S. 49).

B. Freiwillige Feuerwehren

(1) Es kommen folgende Lehrgänge in Frage:

- a) für obere Feuerwehrführer an der Reichsfeuerwehrschule in Eberswalde,
- b) für untere Feuerwehrführer und sonstige Feuerwehrangehörige an den Feuerwehrschulen der preussischen Provinzen und der außerpreussischen Länder.

Die Einberufungen erfolgen zu a) und b) durch die Schulleitung.

(2) Die Lehrgänge dauern im Regelfalle bei der Reichsfeuerwehrschule in Eberswalde 14 Tage und bei den Feuerwehrschulen 8 Tage.

(3) Für die Beurlaubungen der Teilnehmer an den Feuerwehrlehrgängen gelten die Bestimmungen des Abschn. A Ziff. 3 sinngemäß.

C. Technische Nothilfe

(1) In Frage kommt die Ausbildung von Nothelferführern auf der Reichsschule der Technischen Nothilfe in der Burg Eisenhardt bei Belgig.

(2) Die Einberufungen erfolgen durch den Reichsführer der Technischen Nothilfe.

(3) Die Lehrgänge dauern 14 Tage.

(4) Für die Beurlaubungen der Teilnehmer an den Lehrgängen der Technischen Nothilfe gelten die Bestimmungen des Abschnitts A Ziffer 3 sinngemäß.

D.

Urlaub zu den unter Abschnitt A bis C genannten Ausbildungsveranstaltungen kann nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Ueber die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Falle ausschließlich der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst unzulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubungen von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenen Stellen möglichst 4 Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörde bzw. an den Betrieb zu richten.

Zusatz für die Obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister, das Reichsbankdirektorium: Zur Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — RMBlB. S. 1048.

Für die Erfüllung

Moderne Wege und Aufgaben der deutschen Feuerlöschpolizei

Von Oberbranddirektor Wagner, Kommandeur der Feuerlöschpol. Berlin

Jedes Feuer hat den feuerbekämpfenden Kräften gegenüber leider zunächst immer einen Vorsprung, das ist die Zeit von vielmehr sogar bis zum Eintreffen der ersten Löschkräfte. Infolgedessen ist eine der Hauptaufgaben der modernen Feuerbekämpfung darin zu sehen, diesen Vorsprung möglichst schnell der Entstehung des Brandes bis zu seiner Entdeckung oder einzuholen. Um das zu ermöglichen, ist es notwendig, die Schnelligkeit des Einsatzes aller feuerbekämpfenden Kräfte auf das größtmögliche Maß zu bringen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit des Grundsatzes: Schnelligkeit geht bei der Feuerwehr allem voran!

Der Vorsprung des Vernichtungsfeuers beruht darin, daß erstens zwischen der Entstehung des Brandes bis zu seiner Entdeckung ein gewisser Zeitraum liegt, und zweitens von der Entdeckung bis zum Eintreffen der Feuerlöschzüge ebenfalls eine Zeitspanne vergeht, die ganz verschieden ist, je nach der Lage der Brandstätte von den nächsten Feuerabwehrkräften. Unsere Aufgabe ist es nun, diese beiden Zeitspannen auf ein Mindestmaß herabzusetzen, um den zeitlichen Vorsprung des Feuers zu verringern. Dies ist auch darum so wichtig, weil ein Feuer unter ungünstigen Verhältnissen sehr schnell anwachsen, und der Nachschub der feuerbekämpfenden Kräfte nicht immer in dem erforderlichen Maße folgen kann. Dies beweisen die gelegentlich im Ausland stattgefundenen Großfeuer, die ganze Stadtteile vernichteten. Es kann Fälle geben, wo das Fortschreiten des Feuers so schnell vor sich geht, daß

der Vorsprung überhaupt nicht mehr einzuholen ist, z. B. bei einer Ortschaft in reiner Holzbaumeise oder bei großen Wald- und Moorbränden. In solchen Fällen, in denen die Kräfte der Wehr nicht ausreichen, kommt das Feuer erst dann zum Erlöschen, wenn entweder kein brennbares Material mehr vorhanden ist oder das Feuer an natürlichen Hindernissen seine Begrenzung findet, wie Flußläufe, Berge, Freiflächen usw.

Hieraus haben sich für die moderne Brandbekämpfung folgende Schlussfolgerungen ergeben: Die Schnelligkeit des Einschlages nach der Entdeckung des Feuers muß gesteigert werden durch sinngemäße Verteilung der Feuerwehrrdepots über das ganze zu schützende Gebiet, so daß die Feuerwehrrzüge nur eine möglichst kurze Strecke zum Brandherd zu fahren haben. Als zweiter Faktor ist zu beachten, daß die Geschwindigkeit der Fahrzeuge eine erhebliche Rolle für den Löschersfolg spielt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Rückgang der Schäden durch Großfeuer auf die Umstellung des Pferdebetriebes zum Autobetrieb zurückzuführen.

Unser besonderes Augenmerk haben wir auf die Ausgestaltung des Feuermeldewesens gelegt. Einer Feuermeldung unter Inanspruchnahme eines Feuermelders, der ohne Zeitverlust und unter Ausschalter aller Irrtümer auf kürzestem Wege den Ausbruch eines Brandes meldet, ist im allgemeinen der Vorzug zu geben. Eine möglichst zahlreiche Verteilung von Feuermeldern dient immer dem schnellen Eintreffen der Wehr. Der Fernsprecher wird in solchen Fällen zu bevorzugen sein, wenn der Standort des Feuermelders nicht bekannt oder zu weit abgelegen ist. Am besten tut man daran, sich beider Feuermeldarten zu bedienen, damit sie sich gegenseitig ergänzen.

Heute haben ganz besonders gefährdete Betriebe vielfach schon ihre eigenen Meldeanlagen, die einmal sofort kenntlich machen, in welchem Teil des Komplexes der Brand ausgebrochen ist und zweitens der Wehr die Möglichkeit geben, einen Betrieb von vornherein unter erhöhten Alarm zu stellen, wenn eine Meldung von dessen Privatmelder einläuft. Es werden dann sofort mehrere Züge entsandt, ganz unabhängig davon, ob es sich um einen größeren oder kleineren Brand handelt. Nach den gemachten Erfahrungen wird immer wieder der Leitsatz der deutschen Feuerlöschpolizei als richtig bestätigt: Lieber tausendmal mit zu starken Kräften erscheinen, als nur ein einziges Mal mit unzureichenden. Auf diesem Grundsatz der hundertprozentigen Sicherheit beruht der Erfolg einer gut geleiteten Wehr.

Die Kleinmotorspritze und ihre Normung

Von Dipl.-Ing. Winzler

Tragbare Kraftspritzen, allgemein unter dem Namen Kleinmotorspritzen geläufig, sind erst seit ungefähr 11 Jahren bekannt. Vorher war es seit Kugbarmachung der Maschinenkraft das Vorrecht der Städte, durch Maschinen angetriebene, auf größeren Fahrzeugen eingebaute Pumpen (zuerst nur Kolbenpumpen) zu besitzen. Im übrigen beherrschte die Handdruckspritze das Feld, da der hohe Anschaffungspreis und der Stand der Technik jede weitere Ausbreitung der Kraftspritze unterband. Daran änderte auch die sogen. Lasettenspritze kaum etwas, bei der auf einem zweirädrigen Fahrgestell ein Benzinmotor (meist ein Vierzylinder-Viertaktmotor) mit einer Kreispumpe fest aufgebaut war. Der größte Nachteil dieser Geräte war, abgesehen vom Preis, das hohe Gewicht im Verhältnis zur Leistung. Dadurch ist diese Geräteart heute aus dem Herstellungsplan der Firmen verschwunden. Durch die weitere Entwicklung der Benzinmotore und der Kreispumpen entstand dann die von 2–4 Mann tragbare Benzinmotorspritze, die zum Transport auf ein einfaches zweirädriges Fahrgestell aufgeprokt werden kann. Damit wurde den Feuerwehren der Landgemeinden der Weg eröffnet, ihre Brandbekämpfung leistungsfähiger zu gestalten.

In der Erkenntnis dieser Tatsache und um der weiteren Entwicklung der Kleinmotorspritzen eine Richtung zu geben, die den Anforderungen der freiwilligen Feuerwehren Rechnung

Das Bestreben, die Zeit zwischen dem Entstehen eines Brandes und seiner Entdeckung möglichst zu verkürzen, kann noch dadurch weiter gefördert werden, daß automatische Feuermeldeanlagen eingerichtet werden, die auch dann ein Feuer anzeigen, wenn ein Gebäude personenleer ist. Derartige automatische Anlagen melden, sobald ein bestimmter Temperaturgrad überschritten wird, selbsttätig auf einer Zentrale den Ausbruch eines Brandes.

Noch weiter vervollkommen ist der Feuerchutz bei den Sprinkleranlagen. Diese sind im Ausland schon lange bekannte und auch jetzt in Deutschland sich immer mehr einbürgernde Einrichtungen. Sie melden nicht nur das Feuer automatisch, sondern es wird auch gleichzeitig eine selbsttätige Lösch-einrichtung ausgelöst. Ueber den zu schützenden Raum ist ein Brausensystem verteilt, bei dem bei einer bestimmten Temperatur — meistens 72 Grad Celsius — die Brausen ansprechen und damit den in ihrem Bereich befindlichen Raum mit einem Wasserregen überschütten, wodurch eine weitere Ausbreitung gehemmt wird. Diese Einrichtung finden wir heute besonders in unseren Warenhäusern, in Mühlen und zahlreichen anderen besonders zu schützenden Betrieben.

Auch durch bauliche Maßnahmen muß angestrebt werden, daß ein Feuer über einen gewissen Raum tunlichst nicht hinausgreift. Das soll dadurch erreicht werden, daß man Brandmauern, feuerbeständige Wände und Decken usw. errichtet, so daß das Feuer an einer zunächst unübersteigbaren Grenze Halt machen muß. Bei zweckentsprechender baulicher Herstellungsweise wird die Feuerwehr leichter in der Lage sein, eine Einkreisung des Brandes zu erreichen, weil sie noch kein Großfeuer vorfindet.

Zusammenfassend ergibt sich die Erkenntnis, daß auch die stärkste und schlagkräftigste Feuerwehr beim Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse nicht immer ausreichen kann, ein Feuer schon vor der Vernichtung großer Werte niederzukämpfen, wenn nicht Hand in Hand mit der Bereitstellung der der Feuerbekämpfung dienenden Kräfte auf eine planmäßig durchgeführte Feuerverhütung Wert gelegt worden ist. Es kann sogar gesagt werden, daß eine schlagkräftige Feuerwehr zwar nie entbehrt werden kann, daß aber für eine Verringerung von Brandschäden überhaupt die Feuerverhütung die wichtigste Rolle spielt, man kann durch geeignete Betriebsmaßnahmen die Wahrscheinlichkeit des Ausbruches eines Brandes verringern. Selbstverständlich ist, daß die Wehr technisch so auf der Höhe sein muß, daß sie jederzeit in der Lage ist, auch umfangreiche Brände erfolgreich und unverzüglich anzugreifen.

trägt, ließ der Verband der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland durch einen Sachverständigenausschuß zuerst im Jahre 1929 Richtlinien für den Bau von Kleinmotorspritzen ausarbeiten, die dann im Juli 1933 dem Stand der Technik und den gesammelten Erfahrungen angepaßt wurden. Die Einhaltung dieser Richtlinien und die einmalige Abnahme der von der Herstellerfirma angebotenen Spritzenart durch den genannten Sachverständigenausschuß wurde bei der Beauftragung durch die Sozietäten zur Bedingung gemacht.

Im Zuge der allgemeinen Vereinheitlichung wurde als Ablösung der Richtlinien und als vorläufiger Abschluß der vorausgegangenen Normblattentwürfe im Juli 1936 von der Feuerwehrtechnischen Normenstelle das Normalblatt „DIN Vornorm Jen 560“, „Tragbare Kraftspritzen, Vorschriften für Herstellung und Abnahme“ herausgegeben. Der Zusatz „Vornorm“ läßt zwar erwarten, daß im Laufe der Zeit entsprechend der weiteren Entwicklung und Erfahrung mit einer Änderung des Normblattes gerechnet werden muß. Zurzeit ist aber das Normblatt in der jetzigen Form maßgebend.

Im Gegensatz zu den Richtlinien vom Juli 1933, in denen mit der Spritze zugleich das zweirädrige Fahrgestell und das gesamte Zubehör für Saug- und Druckseite aufgeführt war, ist in dem Normblatt das Fahrgestell ausgelassen worden

und von dem druckseitigen Zubehör nur ein Teil aufgenommen worden. Für das Fahrgestell, das sogen. Einachs-Löschfahrzeug, ist ein besonderes Normblatt Din Jen 570 (mit Ausrüstung nach Din Jen 571) in Aussicht genommen, das allerdings im Gegensatz zu dem bisherigen schwer und umfangreich wird. Es steht noch offen, ob evtl. auch ein leichteres Fahrgestell genormt wird. Solange noch keine endgültige Normung für ein Fahrgestell vorliegt, bleibt das bisherige Fahrgestell der Richtlinien bestehen.

Als tragbare Kraftsprizen kommen nach der neuen Norm nur noch 2 Größen in Frage und zwar Größe 400 und Größe 800, d. h. Sprizen mit einer Nennwasserlieferung von 400 Ltr./min. und 800 Ltr./min. bei einer manometrischen Gesamtförderhöhe von 80 Mtr. (= 8 Atm.). Andere Sprizengrößen, wie etwa die oft vertretene 600 sind bei Neubeschaffungen nicht mehr zulässig. Auch sollen die z. T. auf den Sprizen angegebenen höheren Werte wie etwa 550 Ltr./min. oder 1000 Ltr./min., die Höchstwerte sind, auf den Sprizen nicht mehr angegeben werden. Die Kennleistung der Pumpe, die sich aus dem Produkt von Nennwasserlieferung und dazugehöriger Gesamtförderhöhe ergibt, und die hier einmal zur besseren Erklärung mit Mindestleistung bezeichnet wird, muß bei normaler Drehzahl des Motors (im allgemeinen 2900 bis 3000 Umdr./min. bei Zweitaktmotoren) und einer statischen Saughöhe von 1,5 Meter erreicht werden. Unter der manometrischen Gesamtförderhöhe versteht man praktisch die Summe der an den beiden vorgeschriebenen Meßinstrumenten der Pumpe (Manometer und Manovakuummeter) abgelesenen Werte, also Ueberdruck + Unterdruck (vorausgesetzt, daß sie richtig anzeigen). Da zur Bestimmung der Wasserlieferung einer Pumpe in den meisten Fällen der abgelesene Manometerdruck benutzt wird, um dann mittels der Tabelle über die „Wasserlieferung aus Strahlrohrmundstücken“ (nach Normblatt Din Jen 200) aus Manometerdruck und Mundstückweite die Wassermenge zu bestimmen, sei hier eingefügt, daß die Bestimmung nur dann als brauchbar angesehen werden kann, wenn bei vollkommen geöffnetem Druckventil nur ein kurzes Ende Druckschlauch von möglichst 75 mm lichter Weite an die Pumpe angeschlossen ist.

Als weitere Bedingung, wie sie bei der Abnahme der Spritze festzustellen ist, muß die Pumpe bei einer manometrischen Gesamtförderhöhe von 120 Meter (= 12 Atm.) noch 60 % der Nennwasserlieferung aufweisen, d. h. bei Größe 400 noch 240 Ltr./min., bei Größe 800 noch 480 Ltr./min. bei einer statischen Saughöhe von 1,5 Meter, d. i. der senkrechte Abstand zwischen Wasserpiegel und Mitte Pumpe. Ferner muß die Pumpe eine statische Saughöhe von 7,5 Meter überwinden und dabei noch die halbe Nennwasserlieferung erreichen, d. h. bei einer manometrischen Gesamtförderhöhe von 80 Meter bei Größe 400 noch mindestens 200 Ltr./min., bei Größe 800 noch 400 Ltr./min. Das Ansaugen des Wassers bzw. das Absaugen der Luft aus Saugschlauch und Pumpe, wozu die Kreiselpumpe ja selbst nicht in der Lage ist, sondern durch eine besondere Ansaugvorrichtung erfolgen muß, darf bei 7,5 Meter statischer Saughöhe nicht länger wie 2 Minuten dauern. Beim Versagen der Ansaugvorrichtung müssen Saugschlauch und Pumpe mit Wasser aufgefüllt werden können, um das Arbeiten der Kreiselpumpe zu ermöglichen. Dazu muß der Saugkorb mit einem Rückschlagventil versehen sein.

Eine wesentliche Änderung gegen früher besteht darin, daß die Saugschlauchverschraubungen, die völlig uneinheitlich bei den einzelnen Firmen waren, weggefallen sind; es dürfen

nur noch Saugkupplungen Verwendung finden und zwar für Größe 400 die B-Saugkupplung (75 mm) und für Größe 800 die A-Saugkupplung (110 mm). Die äußeren Hauptmerkmale der Saugkupplung gegenüber der Druckkupplung sind der längere Einbindestutzen und, worauf besonders zu achten ist, der Dichtring, der mit einer sogen. Sauglippe versehen sein muß. Als Druckabgänge, die einzeln absperrbar sein müssen, sind bei Größe 400 entweder 2 C-Druckkupplungen oder 1 B-Druckkupplung, bei Größe 800 2 B-Druckkupplungen vorgesehen. Als Werkstoff für die Pumpe ist Leichtmetall vorgezogen werden, die, soweit noch vorrätig, auf Wunsch sicher stärkerer Abnutzung. Das Gewicht des betriebsfertigen Maschinenjages (also einschl. Kühlwasser und Betriebsstoff für 2 Stunden) darf 170 kg bei Größe 400, und 220 kg bei Größe 800 nicht überschreiten. Motor und Pumpe müssen durch eine während des Betriebes ein- und ausrückbare Kupplung verbunden sein. Die frühere Klauenkupplung ist also nicht mehr zulässig, da sie nur im Stillstand der Maschine in Tätigkeit gesetzt werden kann. Als Antriebsmotore sind Zwei- und Viertaktmotore zugelassen. Im allgemeinen hat sich aber für diese tragbaren Kraftsprizen der Zweitaktmotor durchgesetzt und zwar mit etwa 15 PS für Größe 400 und etwa 26 PS bei Größe 800. Alle Motore müssen mit Drehzahlregler versehen sein. Der Brennstoffbehälter muß, ebenso wie früher, genügend Brennstoff für eine zweistündige ununterbrochene Arbeitsdauer, wie sie bei der Abnahme der Pumpe vorgeschrieben ist, bei Nennleistung aufnehmen können. Die Farbe des Motors ist schwarz, aller übrigen Teile grau (neuerdings auch des Brennstoffbehälters). Brennstoff- und Kühlwasserbehälter müssen durch Aufschrift gekennzeichnet sein, ferner müssen die Hauptkennzeichen der Maschine wie Hersteller, Nummer, Nennleistung usw., sowie die Bedienung der Maschine in Stichworten auf Blechschildern angegeben sein. Entsprechend der Entwicklung muß an die Pumpe ein Vormischer eingebaut werden können, um die Möglichkeit zum Arbeiten mit einem Luftschaumrohr zu haben.

Auf das Zubehör soll hier nicht weiter im einzelnen eingegangen werden. Die in dem Normenblatt nicht aufgeführten Teile der Richtlinien, die sich als notwendig und zweckmäßig für die Ausrüstung der Kleinmotorpizen erwiesen haben, sollen vorerst als Sonderteile beibehalten werden, bis sie gegebenenfalls in das Zubehör des genannten zur Normung vorgeschlagenen leichten Fahrgestells miteinbezogen werden. Als sehr zweckmäßig hat sich das Fahrgestell mit geschlossenem Kasten aufbau erwiesen, in dem die Spritze sowie die mitgeführten Zubehöerteile gut gelagert und vor Verschmutzen geschützt sind. Auch läßt sich, was besonders bei ungeheizten Gerätehäusern wichtig ist, der Kasten mit einer elektrischen Heizung versehen.

Mit diesen Ausführungen sollte kurz auf die wesentlichsten Punkte, die bei Neuanschaffung und Abnahme von Kleinmotorpizen zu beachten sind, hingewiesen werden. Wer sich für weitere Einzelheiten interessiert, sei auf das Normenblatt „Din Bornorm Jen 560“ verwiesen, das im Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19, Dresdener Straße 97, zum Preise von 1,50 Mfr. zu beziehen ist. Zum Vergleich und für Einzelheiten über das Fahrgestell können die Richtlinien herangezogen werden, die soweit noch vorrätig, auf Wunsch sicher den Interessenten von den Sozietäten überlassen werden.

TOTAL

Kohlensäure-Trocken-Feuerlöcher

Polar - Total - Kohlensäure - Schnee-, Wasser-, Schaum-, Tetra-, Öl-Löcher

Generalvertretung für Niederschlesien:

TOTAL-Verkaufsbüro Breslau, Siefen & Co.

Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 20
Fernsprecher 23424



und

KOMET

Luftschaum-Verfahren Komet-Strahlrohre

bis 30000 Liter Schaum-Min.-Leistung
Handkübel-spritzen

fahrbare Großgeräte, ortsfeste Anlagen

Generalvertretung für Oberschlesien:

TOTAL - Verkaufsbüro Oberschlesien

A. Nitzsche, Gleiwitz, Mansfeldstraße 4
Fernsprecher 2818

Kinder-Brandstiftung und ihre Bekämpfung

(Nachdruck verboten.)

Kinder neigen sehr dazu, schon in den ersten Jahren ihres Lebens, Brände zu entfachen. Man möchte es kaum für möglich halten, daß im Bereich einer einzigen deutschen Landesbrandkasse in fünf Jahren (1930 bis 1934) durch Kinderbrandstiftungen ein Schaden von 389 558 Mark angerichtet wurde. Es handelt sich um insgesamt 299 Fälle, die 158 Kindern im Alter bis zu 6 Jahren, 86 Kindern im Alter von 7 bis 12 Jahren und nur 7 Kindern im Alter von 13 bis 14 Jahren zur Last fallen. (Im Ganzen waren es etwa 400 Kinder; bei vielen ließ sich das Alter nicht ermitteln.) Je reifer die Kinder werden, um so weniger neigen sie zur Brandstiftung; Erziehung und Unterricht vermögen also im Sinne der Brandverhütung sehr stark auf die Kinder einzuwirken. Bemerkenswert ist, daß auf fünf Knaben immer nur ein Mädchen kommt. Meine Quelle („Ein Jahrzehnt Brandverhütung in der Nordmark“, Kiel 1936) führt dieses auf die größere Mangelhaftigkeit der Mädchen vor dem Feuer zurück, insbesondere vor Schmerzen, die es verursachen kann, sowie auf die stärkere Scheu vor dem Uebertreten des elterlichen Verbots. Meines Erachtens müßte man aber hier noch einen anderen Faktor in Betracht ziehen, nämlich den stärkeren Trieb der Knaben zum Experimentieren um das Wesen einer rätselhaften Erscheinung zu erforschen.

Es wäre natürlich ganz verkehrt, aus den erwähnten Zahlen auf einen besonders verbrecherischen Trieb der Kinder in den ersten Lebensjahren zu schließen; weit eher ist diese Annahme bei den nicht sehr zahlreichen Brandstiftungen reiferer Kinder gerechtfertigt. Die Untersuchungen haben ergeben, daß 80 v. H. der Fälle auf das Spiel mit dem Feuer zurückzuführen sind. 10 v. H. entfallen auf das Anzünden eines Kuckfeuers, aus dem sich ein Schadenfeuer entwickelte, und gleichfalls 10 v. H. betreffen die vorsätzliche Anstiftung eines Schadenfeuers. Also Vorsatz ist verhältnismäßig selten festzustellen. Der von Kindern angerichtete Schaden ist aber ganz enorm. Man wird aus den Erfahrungen des einen Bezirks auch die Zahl der Kinderbrandstiftungen im ganzen Reich und demgemäß den Gesamtschaden annähernd berechnen können. Es ergeben sich dann 4320 Brände und eine Schadenssumme von 4¼ Millionen Mark. In Ländern, in denen der Schulunterricht noch nicht so vollkommen entwickelt ist wie in Deutschland, sind die Kinderbrandstiftungen vermutlich noch zahlreicher.

In allen Ländern haben die Kinder eine besondere Freude am Feuer — wie die Erwachsenen am Feuerwerk. Schließlich ist letzteres ja auch nichts anderes als ein geregeltes, zu größerer Pracht entfaltetes Feuer. Des Kindes Feuerwerk sind die geheimnisvollen Zündhölzer. Welch ein wunderbarer Reiz muß für ein Kind darin liegen, wie ein Erwachsener das in den Zündhölzern schlummernde Feuer zu wecken! Zunächst beherrschen die kleinen Finger das Zündholz nicht, um so mehr wird es wieder und immer wieder versucht, bis es schließlich gelingt. Nun braucht nur ein unglücklicher Zufall hinzutreten, und die „fahrlässige Brandstiftung“ ist vollbracht. Und doch kann von Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit kaum die Rede hier sein. Denn Kinder in den ersten Lebensjahren kennen die Gefährlichkeit des Feuers nicht — sie sehen, daß die Erwachsenen das Licht anzünden, den Ofen heizen, auf dem Herd kochen und braten. Das Kind will auch nichts anderes — es will in seinem Spieltrieb alles versuchen, was die Alten tun; und Kinder von drei bis sechs Jahren zeigen bisweilen eine überraschende Geschicklichkeit, mit Streichhölzern umzugehen. Wenn hier von Fahrlässigkeit die Rede sein kann, so fällt sie den Erwachsenen zur Last, die dazu berufen sind, die Kinder zu beaufsichtigen. Mit dem Verbot allein ist es nicht getan; wenn Kinder alles unterlassen würden, was ihnen verboten ist, so würden sie nicht einmal erfahren, daß die Strümpfe naß werden, wenn sie mit ihren kleinen Schuhen in die Pfütze treten. Aber wo eine ernste Gefahr droht, muß der Erwachsene eingreifen. Auch ohne Statistik wird sich jeder Verständige sagen müssen, daß die meisten Kinderbrandstiftungen auf eine fehlende oder mangelnde Ueberwachung der Kinder zurückzuführen ist.

In manchen Familien werden die Kinder schon früh dazu erzogen, das Feuer zu einem praktischen Zweck zu nutzen. Ungeschicklichkeit oder Unvorsichtigkeit führen dann leicht zu

einem Schadenfeuer. Von den oben erwähnten 299 Bränden entfallen aber nur 29 auf diese Gruppe, und zwar kommen hier namentlich schulpflichtige Kinder in Betracht. Auch in dieser Hinsicht vermag der Unterricht zur Schadenverhütung beizutragen. Der naturwissenschaftliche Unterricht müßte mehr auf derartige praktische Dinge hingelenkt werden. Erfreulicherweise ist die Gruppe der absichtlich herbeigeführten Brände nur klein. 26 Fälle von 299; und die Hälfte dieser 26 Brandstiftungen entfällt auf „Dummejungenstreiche“, womit nicht behauptet werden soll, daß nur die dummen Jungen sich derartiger Streiche schuldig machen. Häufig sind es gerade diejenigen, die sich verkannt glauben, von den Erwachsenen nicht sehr hoch eingeschätzt werden und darum in ihrem Geltungsbedürfnis durch eine mutige Tat die Anerkennung ihrer Spiel- und Kampsgegnossen erringen wollen. Sie wollen Old Shatterhand oder Winnetou sein, und nicht als Duckmäuser oder Schlafmützen eingeschätzt werden. Und wie schwer fällt es uns, diese „dummen Jungen“ zu verurteilen, da wir uns selbst so gern unserer „Dummejungenstreiche“ erinnern.

Bei der allgemeinen Freude am Feuer ist es gar nicht so wunderbar, daß Kinder danach Verlangen tragen, ein Feuer anzuzünden. Die Klügeren denken daran, daß Haus und Hof und alles, was darin ist, einen Wert besitzen, daß Eltern, Geschwister usw. durch den Brand schweren Schaden erleiden und auch Menschen dabei ihren Tod finden können. Aber bei manchen Kindern sind diese Hemmungen zu schwach; viele sind auch zu gedankenlos, um sich die Folgen auszumalen. Und schließlich zünden doch auch die Erwachsenen zum reinen Vergnügen Feuer an (Osterfeuer, Mai- und Sonnenwendfeuer). Einmal, bei einer Feuerwehrrübung, wurde auch ein Schuppen in Brand gesteckt, und als er gar herrlich brannte, wurde er abgelöscht. Das war ein wundervolles Schauspiel. „Hurra, kommt alle her — wir spielen Feuerwehr!“ und dieses Spiel wird mit so großer Vollkommenheit durchgeführt, daß schließlich die Feuerwehr heranrasselt, um sich an der Löscharbeit zu beteiligen.

Dieses alles ist so kindlich und so leicht zu begreifen; doch sind bisweilen auch krankhafte und verbrecherische Triebe festzustellen. Das Feuer ist mitunter „nur Mittel zum Zweck, um irgendwelche dunklen Absichten durchzuführen, wo die Motive also aus den Schattenregionen der Seele stammen: Rachsucht, Freude am Zerstören — ja, in einem erst kürzlich vorgekommenen Falle hatte ein achtfähriger Junge ein Haus angesteckt, um die Entdeckung eines Diebstahls unmöglich zu machen.

Welche Maßnahmen sind nun erforderlich, um die Zahl der durch Kinder verursachten Brände und die sich daraus ergebenden Verluste auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen? Auf Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, machen im allgemeinen Verbote keinen sehr nachhaltigen Eindruck. Kinder dieser Altersstufe müssen verhindert werden, die Streichhölzer überhaupt zu berühren; das Aufbewahren derselben ist eine Sache von größter Bedeutung. Außerdem ist alles zu vermeiden, woran die Freude am Feuer gewekt oder gesteigert werden kann, ältere Geschwister, denen die Beaufsichtigung der Kleinen anvertraut wird, dürfen nicht zum Heizen der Ofen oder der Bedienung des Herdes herangezogen werden. Sonnenwendfeuer und dergleichen sind keine Vergnügungen für Kinder in den ersten Lebensjahren. Die Brandversicherungsanstalten sollten durch Vermittelung der Presse an Eltern und Erzieher immer wieder diesbezügliche Mahnungen richten.

Auf Kinder im schulpflichtigen Alter vermag der Lehrer im Unterricht nachhaltig einzuwirken. Im allgemeinen sind die Menschen, und namentlich die Jugend, über die Natur des Feuers sehr schlecht unterrichtet. Es ist eine Aufgabe des Unterrichts, die Schüler möglichst genau bekanntzumachen mit den Bedingungen für die Entstehung des Feuers, mit den Umständen, durch welche die Entzündung verhindert oder gefördert wird, mit der Verbreitung und Bekämpfung des Feuers, mit den Eigentümlichkeiten der feuergefährlichen Flüssigkeiten und den sich daraus ergebenden Folgen für die praktische Lebensführung, mit den Gefahren der Elektrizität für Gut und Leben. Durch diese naturwissenschaftlichen Belehrungen wird zunächst erreicht, daß der Schüler die Kennt-

nisse besitzt, die nötig sind, um die Entstehung von Bränden zu vermeiden. Wesentlich ist aber, daß zu dem Besitz der Kenntnisse der Wille hinzutritt, sie anzuwenden. Dieser Wille wird schon geweckt werden durch die Form, in der die Schule ihre Belehrungen darbietet. Er wird aber gestärkt und gefestigt werden durch Belehrungen über die Höhe der Verluste an Sachwerten und nicht zuletzt an Menschenleben und durch Aufklärung darüber, was Brände für die Allgemeinheit bedeuten. — Diese volkswirtschaftlichen Belehrungen in Verbindung mit den naturwissenschaftlichen werden dann den Schüler zur Vorsicht im Umgang mit Feuer und Licht erziehen.

Die Einstellung der Menschen zur Brandstiftung ist immer noch recht merkwürdig; sie wird nicht in vollem Umfange als Verbrechen gewertet, und leichtfertige Reden der Er-

wachsenen beeinflussen sicher auch die Jugend sehr nachteilig. Nur Schule und Presse vermögen durch ständige Arbeit auf diesem Gebiete die verhängnisvolle Einstellung der Jugend zu ändern. Es müssen an die Möglichkeit einer Brandstiftung oder an bekannt gewordene Tatsachen ethische Betrachtungen geknüpft werden, die der Schüler zu begreifen vermag. Er muß empfinden lernen, daß es schändlich ist, den arbeitsamen Menschen Hab und Gut zu vernichten und ihre Familien ins Elend zu bringen, aber auch Versicherungsanstalten, die den Schaden zu erstatten haben, durch vorsätzliche Brandstiftung um die Brandsumme zu betrügen. Auch über das Wesen der Versicherung sollten die Kinder frühzeitig aufgeklärt werden. Aufklärung und Unterricht sind die wichtigsten Mittel zur Verhütung von Bränden.
L. M. Grempe.

Ob im Brandbrennen Nutzen zu sein:

In wiederholten Fällen wird die Feuerwehr, insbesondere in der Umgebung von Städten, in die Schrebergartenkolonien gerufen, um ein Wochenendhaus, eine Sommerlaube, oder einen Kleintierstall abzulöschen. Da die Telefonverbindung immer fehlt, kann in fast allen Fällen nichts mehr gerettet werden. Dazu sind auch die Brandobjekte meistens aus Holz gebaut und daher sehr schnell restlos verbrannt. Daß dem armen Schrebergärtner dann seine Spalierkirschen an der Laube, seine Hühner und, wie es in letzter Woche vorgekommen ist, seine 30 Kaninchen verbrennen, ist meistens nur auf Brandstiftung durch Kinderhand zurückzuführen.

Der gesunde Zug des Stadtbewohners, nach des Tages Arbeit in seinem Kleingarten Erholung zu suchen und Verbindung mit der Scholle zu halten, macht es erforderlich, daß ganz besonders den Kindern in den Schrebergartenkolonien, die Zündhölzer entzogen werden. Feuerwehrkameraden, bieten Sie sich selbst an, um den Klein- und Schrebergärtnern einen Vortrag über die Gefahren der Brandstiftung durch Kinderhand in

Schrebergartenkolonien zu halten. Achten Sie dabei besonders auf die vielfach mangelhafte Kochgelegenheit in den Wohnlauben.

Zwei Besitzungen brannten nieder, weil Kinder mit Streichhölzern gespielt hatten bzw. weil Zungen im Alter von 11 und 13 Jahren die ersten Zigaretten hinter der Scheuer der elterlichen Besitzung rauchten. Wenn es auch verständlich ist, daß in der Erntezeit eine Mutter nicht ständig über ihre Kinder wachen kann, so muß doch von jedem Dorfbewohner auf verdächtiges Benehmen der Kinder geachtet werden, da ja nicht immer nur das eigene Eigentum abbrennt, sondern allzuleicht das Feuer auf Nachbargrundstücke übertragen wird. Zungen von 11 Jahren, die sich schon mit Zigarettenrauchen beschäftigen, gehört eins hinter die Ohren.

Kameraden, benützen Sie jede Gelegenheit, sei es beim Essen, oder vor dem Schlafengehen, um den Kindern klarzumachen, daß das Hantieren mit Feuer auch ihren Erbteil vollkommen vernichten und ihre Zukunft dadurch in ganz andere Bahnen lenken kann.

**Ob Knochen, Lumpen, altes Eisen,
Alles muß zur Schmelze reisen,
Auch auf Euch kommt jetzt es an,
Gammelt, wo man sammeln kann!**



Wir bitten unsere Leser um recht rege Beteiligung

Im Zentralverlag der NSDAP Franz Eher Nachf. G. m. b. H. München-Berlin erscheint „Der Schulungsbrief“. Der Schulungsbrief ist das Mitteilungsblatt des Reichsschulungsamtes der NSDAP und der DAF und kann durch jede Ortsgruppe der NSDAP bezogen werden. Er vermittelt uns den ganzen Reichtum nationalsozialistischen Geisteslebens und Aufbauwillens. Wer ihn erst einmal

gelesen hat, gibt ihn nicht wieder aus der Hand. Seine reiche Bebilderung mit Kupfertiefdrucken und Radierungen führt uns hervorragende Kunstwerke deutschen Kulturschaffens vor Augen. Wer das nationalsozialistische Gedankengut sich und seiner Sippe übermitteln will, muß Leser „Des Schulungsbriefes“ sein. Der Preis für ein 40 Seiten starkes Heft beträgt nur 15 Pfennig. Der Schulungsbrief erscheint monatlich 1 mal.

Von dem Kreisfeuerwehrverband-Verbanden und den:

Beuthen OS Land: Verbandstagung in Meschtal

Der Kreisfeuerwehrverband Beuthen OS. Land hielt seine Verbandstagung in Meschtal ab. Kreisfeuerwehrführer Rosemann begrüßte Herrn Landrat Freiherrn v. Wangenheim, Herrn Regierungs-Referendar Kern, Herrn Kreisausschußoberinspektor Groll, weiterhin die Herren Ortspolizeiverwalter und Bürgermeister, die Führer der einzelnen Amtswehren und Kreisfeuerwehrführer Steuer vom Stadtverband Beuthen OS.

Kreisfeuerwehrführer Rosemann gab einen Überblick über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, behandelte besonders wichtige Fragen und wies zum Schluß auf die Angelegenheiten hin, die im neuen Geschäftsjahre eine besondere Beachtung und Förderung erfahren sollen. In erster Linie ist es die Steigerung des Mannschaftebestandes bis zu der gesetzlich geforderten Höhe. Durch Erlaß von Polizeiverordnungen können neben der bestehenden Freiwilligen Feuerwehr Pflichtfeuerwehren gebildet und die jeweils notwendigen Mannschaftekräfte erreicht werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die Frage der Schaffung von Feuerlöschteichen. Finanzielle Unterstützung finden die Gemeinden durch Beihilfengewährungen seitens der OS. Prov.-Feuersozietät. Anträge sind rechtzeitig über den Kreisfeuerwehrführer zu stellen.

Aus dem Geschäftsbericht ist u. a. zu entnehmen, daß der Kreisverband am Schluß des Geschäftsjahres 400 aktive Mitglieder zählte. Die Zahl der Brände ist erheblich zurückgegangen.

Der Bestand an Lösch- und Rettungsgeräten ist stark vergrößert worden. Die Einrichtung von Feuermelde- und Alarmanlagen machte starke Fortschritte.

Der Kassenbericht fand Entlastung.

Zum Schluß ergriff Landrat Freiherr von Wangenheim das Wort und dankte dem Kreisfeuerwehrführer Rosemann im Namen des Kreises für die Betreuung, den Einfluß und die Förderung auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens.

Kreuzburg OS.: 36. Kreisfeuerwehrtag

Am 27. Juni 1937 fand in Röstfelde der 36. Kreisfeuerwehrtag statt. Kreisfeuerwehrführer Reich konnte unter den geladenen Gästen den Kreisleiter der NSDAP, den Standartenführer der Standarte 20, den Herrn Landrat v. Delfsen, den Kreishauernführer, Hauptmann Franzki, Ehrenbranddirektor Schuster, die Vertreter der Sanitätskolonne Kreuzburg, Kreisfeuerwehrführer Schliwa-Rosenberg, Kreisfeuerwehrführer Kupka-Oppeln, den Führerrat des Kreisfeuerwehrverbandes Namslau, viele Kameraden aus dem Nachbarkreise, die Herren Amtsvorsteher und Bürgermeister des Kreises, sowie die Vertreter von 47 Feuerwehren und Halblöschzügen begrüßen. Als dann gab der Kreisfeuerwehrführer den umfangreichen Jahresbericht zur Kenntnis. In dem darauffolgenden Kassenbericht gab der Kreisfeuerwehrführer das Resultat der Kassenprüfung durch den Leiter des Gemeindeprüfungsamtes bekannt und verlas die seitens des Herrn Landrat dem Kreisfeuerwehrführer erteilte Entlastung. Nach Bekanntgabe wichtiger Verordnungen und Gesetze wurde als Ort für den nächsten Kreisfeuerwehrtag 1938 Kreuzburg OS. festgesetzt. Als dann ergriff Kreisleiter Schweter das Wort. Er betonte, daß die Feuerwehren des Kreises Kreuzburg in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen haben und daß er als Kenner des Feuerlöschwesens im Kreise Kreuzburg gute Beobachtungen gemacht habe. Er erinnere sich gern seines alten Vaters, der selbst Feuerwehrführer war und als solcher auch ausgezeichnet wurde. Er gab dem Wunsche Aus-

druck, daß sich der Kreisverband unter seinem Führer weiter so entwickeln möge und daß Anliegen an die Partei oder an ihn selbst durch den Kreisfeuerwehrführer vorgetragen werden sollen. Landrat von Delfsen lobte auch die Schlagfertigkeit der Feuerwehren des Kreises, von welcher er sich besonders in der letzten Zeit wiederholt habe überzeugen können. Er nahm auch Bezug auf die Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten bezüglich erhöhter Alarmbereitschaft infolge der großen Trockenheit, ging dann auf die Grenzlandarbeit für das Deutschtum im Osten über und forderte die Feuerwehrkameraden zur eifrigen Mitarbeit in dieser Hinsicht auf. Standartenführer Strauß von der Standarte 20, Kreuzburg, als Führer der Luftschutzorganisation im Kreise berufen, forderte die Kameraden zur engen Zusammenarbeit mit der Luftschutzorganisation auf. Darauf ehrte Kreisfeuerwehrführer vier aus dem aktiven Löschdienst wegen Erreichung der Altersgrenze scheidende Brandmeister und Feuerwehrführer und schloß die Tagung mit dem Gruß an den Führer. Nach der gemeinsamen Tafel fand die Feier des 10jährigen Bestehens der Röstfelder Feuerwehr statt. Die Kameraden blieben lange als Gäste der Jubelwehr beisammen.

Leobschütz: Dienstappell der Wehr- und Löschzugführer

Kreisfeuerwehrführer Puße eröffnet den Dienstappell mit dem Deutschen Gruß und bringt als erstes den Kreisfeuerwehrrappell des Kreises Leobschütz am 17. und 18. Juli in Rastfcher zur Sprache. Die Freiwillige Feuerwehr Rastfcher befehlt an diesem Tage ihr 50jähriges Bestehen.

Von dem Erlaß des Reichsführers **44** und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. 4. 1937 betr. Feuerwehraufmärsche wird Kenntnis gegeben. In diesem Erlaß heißt es:

1. Die Wehren bzw. ihre Abordnungen rücken geschlossen an, bleiben während der ganzen Veranstaltung zusammen und rücken auch wieder geschlossen ab. Verantwortlich ist der Führer der Feuerwehr.
2. Der Feuerwehrverband unterhält für die Dauer der Veranstaltung einen Streifendienst, der dafür zu sorgen hat, daß das Ansehen der Feuerwehr nicht durch Disziplinlosigkeit einzelner leidet.
3. Das Tagesprogramm einschl. geselliger Veranstaltungen muß um 23 Uhr beendet sein. Nach 23 Uhr ist allen Angehörigen der Feuerwehr das Betreten von öffentlichen Lokalen verboten.
4. Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde sind für die Zeit der Tagung oder des Aufmarsches grundsätzlich abzulehnen.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Feuerwehrkameraden, die an einem Gasschutz-Lehrgang teilgenommen haben, für die einwandfreie Beschaffenheit der Gasmasken verantwortlich sind.

Der Erlaß des Reichsführers **44** und Chefs der Deutschen Polizei vom 24. 5. 1937 betr. Ehrenauffassung der Polizeibeamten (einschließlich der Feuerlöschpolizei) und die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. 6. 1937 betr. die Entstehung und Ausbreitung von Bränden begünstigt durch die anhaltende heiße Witterung, wird vorgelesen.

Ständige Termine für die Einreichung der Anträge zur Verleihung des Staatlichen Erinnerungszeichens sind der 10. Januar und 10. Juli eines jeden Jahres. Der Antrag muß in doppelter Ausfertigung gestellt werden.

Wenn eine Gemeinde für eine Motorspritze ein automobiles Zuggerät anschafft, so muß für den anzukaufenden Wagen die Schätzungsurkunde des amtlichen Schätzers, Dipl.-Ing. Haupt, Gleiwitz, Alsenstraße, vorliegen. Sämtliche Papiere, Zulassung usw. müssen vorhanden sein. Außerdem

darf ein Wagen nicht eher gefahren werden, als die Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, da sonst die Gemeinde für alle evtl. eintretenden Schäden zur Verantwortung gezogen wird. Vor allen Dingen muß vor Ankauf des Wagens der Kreisfeuerwehrführer hiervon in Kenntnis gesetzt werden und die Genehmigung erteilt haben.

Hierauf nimmt der Kreisfeuerwehrführer die Aushändigung der Ernennungsurkunden vor. Nur der Besitz der Ernennungsurkunde und der erfolgreiche Schulbesuch geben die Berechtigung zum Tragen der Rangabzeichen.

Mitglieder der Flurwa sind von dem Dienst in der Freiwilligen und Pflicht-Feuerwehr nicht befreit. Nur dann, wenn der Flurwa-Dienst mit dem Feuerwehrdienst zusammenfällt, geht der Flurwadienst vor.

Auf die Umladierung der Feuerwehrfahrzeuge wird hingewiesen.

Bei Verzug von Feuerwehrleuten muß der neue Wohnort angegeben werden, damit die dann zuständige Feuerwehr in Kenntnis gesetzt werden kann.

Auf die Pflege der Schläuche und Geräte muß geachtet werden. Rasse Übungen sind abzuhalten, damit sich der Führer von der Betriebsfähigkeit der Schläuche und Geräte überzeugen kann.

Auf den Runderlaß des RuPrMdB. vom 1. 11. 1934 III D 2455 betr. Pflichtfeuerwehr, abgedruckt im Kreisblatt, Stüd 46, vom 17. November 1934, wird verwiesen, ebenso auf den RdErl. d. RuPrMdB. vom 31. 5. 1935 — III D 6017 IV — wonach bei allen Angehörigen der SV über 35 Jahre der Feuerwehrdienst dem SV-Dienst und bei allen Angehörigen der H (NSKK) über 26 Jahre der Feuerwehrdienst dem H- (NSKK-) Dienst vorgeht.

Nach Einbringung der Ernte wird der Streifendienst wieder eingeführt werden.

Mit einem Sieg Heil wurde der Dienstappell geschlossen.

Breslau-Stadt:

10. Kreis-Feuerwehr-Verbandsappell

Der 10. Kreisappell, den man als Jubiläumsappell ansprechen kann, fand am Sonntag, dem 20. Juni 1937, in Breslau-Klein-Mochbern statt.

Eingeleitet wurde der Tag mit dem großen Wecken, das der Musikzug des Löschzuges 1 Deutsch-Lissa durchführte.

Nach dem Empfang der Ehrengäste begann die Dienstversammlung des Kreisverbandes. Zu dieser hatten sich als Vertreter des Kreisleiters Hamster Ortsgruppen-Gauleiter Kuppke, als Vertreter des Provinzial-Feuerwehrführers Sauerbier Adjutant Aliem, als Vertreter des Polizeipräsidenten Hauptmann Engel, der stellvertretende Branddirektor Oberbaurat Stube, als Vertreter des Oberbürgermeisters Stadtrat Thomas, Baurat Hoffmann II und andere Ehrengäste eingefunden.

Kreiswehrführer Ruby gab nach dem Gedenken an die toten Kameraden einen Tätigkeitsbericht, der nachwies, daß der Kreisfeuerwehrverband Breslau-Stadt, dem fünf Löschzüge, zehn Halblöschzüge mit rund 450 Köpfen unterstehen, im Jahre 1936/37 recht rührig gewesen ist. Hauptmann Engel überbrachte Grüße des Polizeipräsidenten und betonte die durch den zivilen Luftschutz und Sonstiges erhöhten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr.

Nach Erstattung des Geschäftsberichtes durch Oberbrandmeister Holz gab Baurat Hoffmann II den Tätigkeitsbericht. Nach Klärlegung der Kassenverhältnisse und nachdem eine Anzahl Kameraden für 25-, 15- und 10jährige Tätigkeit geehrt und befördert worden waren, wurde als Tagungsort für 1938 Breslau-Oswitz bestimmt.

Zum Schluß der Versammlung überbrachte Ortsgruppenleiter Kuppke Grüße des Kreisleiters, wobei er auf das Leben und Wirken der Feuerwehrmänner einging, die durch ihre stete Einsatzbereitschaft zum Helfen Volksverbundenheit bekunden.

Um 10 Uhr fanden dann Fuß- und Gerätedienstdarbietungen mehrerer Löschzüge statt. Der Löschzug 11 Breslau-Klein-Mochbern brachte besondere Darbietungen. Kreiswehrführer Ruby führte im Verbands mit 250 Mann gymnastische Freiübungen vor.

Anschließend fand eine Angriffsübung der Halblöschzüge 11 (Klein-Mochbern), 12 (Neukirch) und 7 (Goldschmieden) bei der ferner noch der Sanitätszug 1 Deutsch-Lissa eingesetzt wurde, statt. In der anschließenden Kritik nahm Oberbaurat Stube Gelegenheit, die Vorführungen und die Angriffsübung zu loben und die Kameraden anzufeuern, auf dem beschrittenen Wege der ständigen Schulung zum Wohle der Allgemeinheit fortzufahren. Stadtrat Thomas überbrachte dann noch Grüße des Oberbürgermeisters.

Nach gemeinsamer Mittagstafel erfolgte ein schneidiger Vorbeimarsch am Helbendenkmal und dann erst fand man sich beim Festkonzert in kameradschaftlicher Runde zusammen.

Am 5. Juli 1937 verstarb in Breslau der Mitbegründer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Charlottenbrunn, der frühere Gemeindevorsteher,

Ehrenbrandmeister

Kamerad Wilhelm Loose

im ehrenvollen Alter von 86 Jahren.

Die Verdienste, die sich der Heimgegangene um unsere Wehr gemacht hat, werden unvergessen bleiben.

Freiwillige Feuerwehr Bad Charlottenbrunn

Selzer, Oberbrandmeister

Militz-Trachenberg: Kreisfeuerwehrappell in Trachenberg

Am 4. Juli hielt der Kreisverband der Feuerwehren des Kreises Militz-Trachenberg seinen Kreisappell ab. Für die aus dem Kreisteil Militz teilnehmenden Kameraden wurde ein Verwaltungssonderzug der Kleinbahn gefahren, der auch gleichzeitig die Kameraden jenseits der Grenze aus Polen mitbeförderte. Die Teilnehmer wurden in Trachenberg mit klingendem Spiel nach dem Adolf-Hitler-Ring geleitet, wo die anderen Amtswehren Aufstellung genommen hatten. Unter Vorantritt der Stadtkapelle und des von der Freiwilligen Feuerwehr Krasznitz gestellten Spielmansszuges erfolgte der Abmarsch nach dem Sportplatz, zur Meldung an den Kreisfeuerwehrführer. Durch den Kreisfachwart konnten gemeldet werden: 32 Führer und 722 Mannschaften. Gegen 9 Uhr traf Landrat Dr. von Saint Paul ein, dem der Kreisfeuerwehrführer Meldung erstattete. Es erfolgte das Exerzieren an Leitern, Handdruckspritzen und Motorspritzen und Fußdienst. Um 10,30 Uhr war Verbandstagung. Der Kreisfeuerwehrführer Bürgermeister Makler eröffnete sie. Er begrüßte Gäste und Vertreter der Partei und Behörden, besonders den Herrn Landrat Dr. von Saint Paul, sowie die Kameraden jenseits der Grenze aus Polen. Der im Rechnungsjahr 1936/37 verstorbenen Kameraden wurde ehrend gedacht. Aus dem Geschäfts- und Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, daß der Verband stetig im Wachsen begriffen ist. Die Kasse des Verbandes wurde im Berichtsjahre durch das Gemeindeprüfungsamt einer außerordentlichen Revision unterzogen, die zu Beanstandungen nicht führte. Auch die Jahresabschlüsse sind durch das Gemeindeprüfungsamt geprüft und für richtig befunden worden, so daß dem Kassierer Entlastung erteilt werden konnte.

Zu Punkt Verschiedenes lagen Anträge nicht vor. Nachdem der Landrat als Polizeiaufsichtsbehörde die Erschienenen begrüßt und zur weiteren aktiven Mitarbeit im Feuerlöschwesen aufforderte, begrüßte auch der von den polnischen Kameraden anwesende Führer alle Anwesenden mit herzlichen Worten. Nachdem der Vertreter der Provinzial-Feuersozietät noch einige Ausführungen über Anschaffungen usw. gemacht hatte, konnte die Versammlung gegen 11 Uhr durch den Kreisfeuerwehrführer mit einem dreifachen Sieg Heil geschlossen werden. Eine Angriffsübung der Wehr Trachenberg war gut durchdacht und einwandfrei durchgeführt.

Nach einem Mittagessen erfolgte der Werbemarsch durch die Stadt, an den sich ein Vorbeimarsch vor dem Kreisfeuerwehrführer und den geladenen Gästen angeschlossen. Ein Festkonzert und Tanz hielt die Teilnehmer noch lange zusammen.

MINIMAX

**Sonderlöcher
für Feuerwehren**

Generalvertretungen an
allen größeren Plätzen
des Reiches

MINIMAX

Aktiengesellschaft
BERLIN NW 7
Schiffbauerdamm 20
Auf 41 61 26



Namslau:

50 jähriges Bestehen der Freiw. Feuerwehr

Schon am Begrüßungsabend hatte sich eine stattliche Anzahl auswärtiger Gäste eingefunden. Nach der Begrüßung der Vertreter der Partei, Wehrmacht, Behörden und anderer befreundeter Verbände, gab Hauptbrandmeister Bachmann seiner besonderen Freude Ausdruck, die drei noch lebenden Mitbegründer der Wehr, Kamerad Freyer, Schmigalle und Barasch unter den Gästen begrüßen zu können. Darauf gab Kreiswehrführer Jakob einen Überblick über das Entstehen und die Entwicklung der Wehr. Landrat



Lichtbild Archiv Schleifische Feuerwehr-Zeitung
Übungen am Steigerturm der Namslauer Wehr

Schmidt und Bürgermeister Dr. Lober sprachen den Dank der Kreis- und Stadtverwaltung für die geleisteten Dienste aus, und nahmen die Ehrung der Mitbegründer und anderer verdienter Kameraden vor. Rittmeister von Baath betonte das gute kameradschaftliche Zusammenarbeiten zwischen Wehrmacht und Feuerwehr und überreichte der Wehr Namslau als äußeres Zeichen der Verbundenheit ein Bild der Schwadron. Desgleichen brachten der Luftschutzbund und Sanitätskolonne ihre Glückwünsche dar und versicherten auch für die Zukunft engste Zusammenarbeit. Mit einem „Sieg Heil“ auf den Führer und gemeinsamen Gesang der Nationalhymnen wurde der Abend beschlossen. Nach dem Wecken am Sonntag ehrte die Wehr ihre Gefallenen durch Kranzniederlegung an der Gedenktafel im Gerätehaus. Um 9 Uhr eröffnete Kreiswehrführer Jakob die Kreisverbandstagung, an der auch Wehren der Kreise Dels, Groß-Wartenberg, Brieg, Nimptsch, Trebnitz, Ohlau und Kreuzburg teilnahmen. Bürgermeister Dr. Lober begrüßte die Teilnehmer. Kreiswehrführer Jakob verlas den Geschäftsbericht des verflossenen Jahres, woraus hervorgeht, daß auch im vergangenen Jahre fleißig gearbeitet wurde und der Kreisverband durch Erfassung auch der letzten Ortschaften nunmehr geschlossen dasteht. Der Vertreter des leider verhinderten Provinzial-Wehrführers, Gruppenleiter Langer, Brieg, übermittelte Grüße und gab seiner Freude Ausdruck, feststellen zu können, wie sehr der Kreisverband in den letzten Jahren vorangekommen sei. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles sprach Landrat Schmidt das Schlusswort und endete mit einem „Sieg Heil“ auf unseren Führer, dem wir den großen Aufschwung des Feuerlöschwesens verdanken.

Nachdem um 10,30 Uhr auf dem Sportplatz ein Geräte- und Fuß-Exerzieren von zwölf Halblöschzügen stattgefunden hatte, erfolgte um 11,30 Uhr die große Angriffsübung auf dem Ringe, bei welcher Gelegenheit auch die neue mechanische Meh-Patentleiter, die auf 25 Meter ausfahrbar ist, zur Anwendung kam. Nach Beendigung der Übung erfolgte ein Vorbeimarsch des gesamten Kreis-

verbandes vor den Ehrengästen auf dem Ringe. Um 14 Uhr formierte sich der Festzug und nach einer kurzen Feier auf dem Ringe erfolgte der Ausmarsch nach dem Stadtpark.

Ein gemeinsamer Einmarsch nach dem Ringe beschloß den harmonisch verlaufenen Kreisverbandstag und 50-Jahrsfeier der Namslauer Wehr.

Tätigkeitsbericht der oberschlesischen Freiw. Feuerwehren für Monat Juni 1937

Datum	Ort	Kreis	Brandobjekt	Welche Feuerwehren waren anwesend?
2. 6.	Dramastein	Gleiwitz	Kleinfeuer	Dramastein
5. 6.	Neu-Schalkendorf	Doppeln	Scheune	Neu-Schalkendorf, Rutenau
7. 6.	Hittlersee	Doppeln	Wohnhaus, Stall und Scheune	Hittlersee
8. 6.	Eichhammer	Doppeln	Scheune	Eichhammer, Kranst, Reichenwald
8. 6.	Neisse	Neisse	Kellerbrand	Neisse, Feuerwehrschule Neisse
8. 6.	Landsberg	Rosenberg	Scheune	Landsberg, Paulsdorf
8. 6.	Schloßwalden	Rosenberg	Wohnhaus	Schloßwalden
9. 6.	Konstadt	Kreuzburg	Fabrikgebäude	Konstadt, Jerolt-schütz, Wundschütz, Brinige, Konstadt-Ellguth, Ober-Weiden, Blumenau Margsdorf, Bertelschütz, Rosen, Bürgsdorf, Skalung, Kreuzburg
10. 6.	Lugendorf	Doppeln	Großfeuer	Lugendorf, Jlnau, Brünne, Königshuld, Turawa, Wengern, Kreuzwalde, Liebtal
11. 6.	Keilerswalde	Gr. Strehlig	Wohnhaus mit Stall und Scheune	Keilerswalde, Andreashütte
12. 6.	Hochlinden	Ratibor	Scheune	Hochlinden, Rauden, Chwallowitz (Pol.)
13. 6.	Marienau	Rosenberg	Scheune	Marienau, Schloßwalden
13. 6.	Eschenwalde	Rosenberg	Wohnhaus mit Stall	Eschenwalde
13. 6.	Groschowitz	Doppeln	Großfeuer	Groschowitz, Gräfenort, Bolko, Malsdorf, Gruben
13. 6.	Wüttendorf	Kreuzburg	Scheune	Wüttendorf, Ludwigsdorf
13. 6.	Doppeln	Doppeln	Scheune	Doppeln, Vogtsdorf
13. 6.	Mühlenbach	Doppeln	Wohnhaus	Mühlenbach, Liebtal, Frauendorf, Klosterbrück
15. 6.	Grenzfelde	Kreuzburg	Scheune und Schuppen	Grenzfelde, Röstfelde
16. 6.	Bogenan	Rosenberg	Wohnhaus	Bogenan, Neu-Karmen, Grunruh, Windenau
18. 6.	Doppeln	Doppeln	Sägewerk, Späne-Silo	Doppeln
18. 6.	Bergstadt	Gr. Strehlig	Dachstuhl	Bergstadt
19. 6.	Eschenwalde	Rosenberg	Dachstuhl	Eschenwalde
19. 6.	Groß-Neundorf	Neisse	Scheune, Schuppen und Stall	Groß-Neundorf, Walddorf, Weigwitz, Reinsdorf, Riemertsdorf, Bösdorf, Franzdorf
23. 6.	Nagelschmieden	Guttentag	Scheune	Nagelschmieden
23. 6.	Hartenau	Neustadt	Strohschober	Hartenau
29. 6.	Frühau	Doppeln	Scheune	Frühau
29. 6.	Eschenwalde	Rosenberg	Scheune und Stall	Eschenwalde

Tätigkeitsbericht der niederschlesischen Feim. Feuerwehren

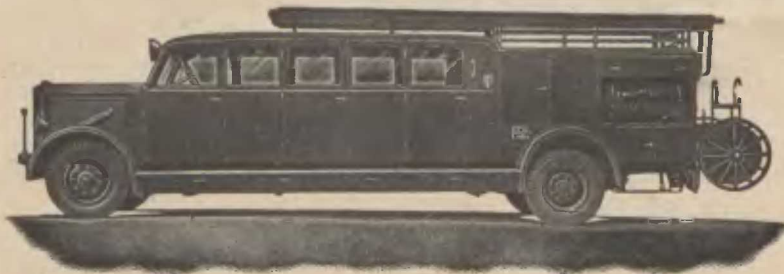
für Monat Juni 1937

Datum	Ort	Kreis	Brandobjekt	Welche Feuerwehren waren anwesend?	Datum	Ort	Kreis	Brandobjekt	Welche Feuerwehren waren anwesend?
1. 6.	Penzig	Görlitz	Kohlenbunk.	Penzig	17. 6.	Pontwig	Dels	Kohlenschupp.	Pontwig
2. 6.	Fürsteneich	Grünberg	Schafstall und Wohnungen	Fürsteneich, Loos, Milzig, Proschkau, Zahn und Hammer	18. 6.	Zobten	Breslau	Stubenbrand	Zobten
5. 6.	Neusalz	Frenstadt	Dachstuhl	Neusalz	18. 6.	Langenöls	Lauban	Trocknerei	Langenöls
6. 6.	Altöls	Bunzlau	Wohnhaus	Altöls	21. 6.	Bielau	Goldberg	Nebengeb., Boden	Bielau, Göllschau
6. 6.	Penzig	Görlitz	Düngerhauf.	Penzig	21. 6.	Striegau	Schweidnitz	Kleinfeuer	Striegau
7. 6.	Nieder-Schönfeld	Bunzlau	Wohnhaus mit Stall und Heuboden	Nieder-Schönfeld und Ober-Schönfeld	22. 6.	Br.-Goldschmieden	Breslau	Hilfeleistung	Br.-Goldschmieden
8. 6.	Goschütz-Neudorf	Gr. Wartenberg	Scheune	Goschütz, Festenberg	23. 6.	Weißkollm	Hoyerswerda	Wohnhaus	Weißkollm, Lohsa
8. 6.	Herwigsdorf	Frenstadt	Wohnhaus u. Stallgebäude	Herwigsdorf, Rückersdorf (Kr. Sprottau) Ziffendorf	23. 6.	Nieder-Thiemendorf	Lauban	Waldbrand	Nieder-Thiemendorf, Wünschendorf
8. 6.	Kleinitz	Grünberg	Wohnhaus	Kleinitz	25. 6.	Parchwitz	Liegnitz	Dachgesch., einer Remise	Parchwitz
8. 6.	Bullendorf	Frenstadt	Mittelfeuer	Bullendorf, Herzogswaldau, Frenstadt u. Siegersdorf	25. 6.	Schieferstein	Reichenbach	Baubude	Schieferstein
8. 6.	Wildschütz	Liegnitz	Ofen der Dampfziegel.	Wildschütz, Kroitsch, Crayn, Rothkirch	25. 6.	Pürschkau	Glogau	Scheune	Pürschkau, Schlesiersee (Vand)
8. 6.	Bad Warmbrunn	Hirschberg	Gasträucher-schrank	Bad Warmbrunn	25. 6.	Gr. Zöllnig	Dels	Heuboden	Gr. Zöllnig, Sademitz, Allerheiligen
8. 6.	Bad Salzbrunn-Sandberg	Waldenburg	Schuppen	Bad Salzbrunn	25. 6.	Alt-Elguth	Dels	Stall mit Scheune	Alt-Elguth, Pontwig, Schollendorf, Görnsdorf, Stronn
8. 6.	Hartmannsdorf	Frenstadt	Wohnhaus mit Ställen	Hartmannsdorf, Külpenau, Seiffersdorf und Brunszelwaldau	25. 6.	Grenzhammer	Gr. Wartenberg	Wohnhaus mit Ställen u. Schuppen	Grenzhammer, Neurode, Charlottental, Modzenow (Pol.)
8. 6.	Alt-Wohlau	Wohlau	Waldbrand	Alt-Wohlau, Wohlau, Polgen, Herrmotschelnitz	26. 6.	Neusalz	Frenstadt	Fabrikgeb.	Neusalz, Frenstadt, Glogau, Grünberg, Rauden, Liebschütz, Waldrub
8. 6.	Gersdorf/Du.	Bunzlau	Scheune	Gersdorf	28. 6.	Waldenburg	Waldenburg	Scheune	Waldenburg
8. 6.	Br.-Neukirch	Breslau	Hilfeleistung	Br.-Neukirch	28. 6.	Zobten	Breslau	Wohnhaus	Zobten
9. 6.	Br.-Herrnprottsch	Breslau	Kleinfeuer	Br.-Herrnprottsch, Berufsfeuerwehr Breslau	29. 6.	Ottendorf	Löwenberg	Wohnhaus und Scheune	Ottendorf, Langwasser, Stöckigt, Greiffenberg, Liebenthal, Mühlseiffen, Geppersdorf, Krummöls, Neundorf
9. 6.	Goschütz-Neudorf	Gr. Wartenberg	Dominal-Scheune	Goschütz, Festenberg	29. 6.	Neu-Michels	Brieg	Mühle, Stall u. Schuppen	Neu-Michels, Laubusch, Scheibels, Gerlachshain, Groß-Neudorf und Groß-Döbern
9. 6.	Striegau	Schweidnitz	Kabelbrand	Striegau	29. 6.	Keßelsdorf	Militisch	Schoberhaus	Keßelsdorf
10. 6.	Klein-Bauditz	Liegnitz	Feldscheune	Klein-Bauditz, Gr.-Bauditz, Obermots, Pöselwitz, Poiskau	29. 6.	Wilhelminenort	Militisch	Scheune	Wilhelminenort, Keßelsdorf
11. 6.	Werminghoff	Hoyerswerda	Waldbrand	Werminghoff	29. 6.	Kossendau	Liegnitz	Scheune	Kossendau, Hochkirch, Triebelwitz, Wildschütz, Liegnitz, Vornwerke, Crayn, Arnoldschhof, Weinberg, Kroitsch
11. 6.	Pfaffendorf	Reichenbach	Waldbrand	Pfaffendorf, Goglaw, Weiß-Kirchdorf, Klein- und Groß-Wierau, Hennersdorf, Dreißighuben, Wlzen	29. 6.	Ziegelscheune	Militisch	Scheune	Ziegelscheune, Militisch, Steffitz, Gugelwitz, Rudelsdorf
12. 6.	Woitsdorf	Dels	Strohschober	Woitsdorf	29. 6.	Brieg	Glogau	Schornstein	Brieg
12. 6.	Mochholz	Rothenburg	Waldbrand	Mochholz	29. 6.	Kochlau	Wohlau	Mittelfeuer	Kochlau, Wischütz, Kunzendorf
12. 6.	Br.-Goldschmieden	Breslau	Kleinfeuer am Bahndamm	Br.-Goldschmieden					
13. 6.	Schöngarten	Breslau	Großfeuer im Domintum	Schöngarten, Br.-Neukirch, Lohbrück und die Kreis-landspritz					
13. 6.	Maifrigdorf	Frankenstein	Stubenbrand	Maifrigdorf					
14. 6.	Br.-Goldschmieden	Breslau	Hilfeleistung	Br.-Goldschmieden, Rettungswagen der Berufsfeuerwehr Breslau					
15. 6.	Nettsche	Dels	Heufuder	Nettsche					
16. 6.	Neumarkt	Neumarkt	Bodenraum	Neumarkt					
17. 6.	Frömsdorf	Frankenstein	Geflügelstall	Frömsdorf					
17. 6.	Ober-Zarkau	Glogau	Mittelfeuer	Ober-Zarkau, Glogau, Borkau, Bismarckhöhe, Schreppau					
17. 6.	Ullersdorf/Dueis	Bunzlau	Scheune und Nebengeb.	Ullersdorf					

Tätigkeitsbericht der Feuerlöschpolizei Breslau

Im Monat Juni 1937 wurde die Feuerlöschpolizei in 81 Fällen in Anspruch genommen, und zwar bei 2 Mittelfeuern, 23 Kleinfeuern, 3 Landfeuern, 10 blinden Alarmen, 2 böswilligen Alarmen, 1 Wasserleitungsschaden, 4 Sturmschäden, 2 Gasausströmungen, elfmal zur Befreiung von Menschen aus Notlage, viermal zur Befreiung von Tieren aus Notlage, fünfmal zu Verkehrsunfällen und Verkehrsstörungen, zwölfmal zum Einfangen von Bienen-schwärmen und zweimal aus sonstigen Anlässen.

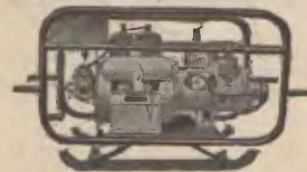
Die Krankenwagen rüdten aus 134mal zu Unfällen in der Stadt, dreimal zu Unfällen nach außerhalb, 710mal zur Beförderung von Kranken in der Stadt, 16mal zur Beförderung von Kranken von außerhalb. Bei 865 Fahrten wurden zusammen 9515 Kilometer zurückgelegt. Die Unfallwagen wurden 141mal in Anspruch genommen.



Fischer Automobilspritzen, Leistung 1500 und 2500 Liter pro Minute

Fischer automobile Mannschaftswagen

Sämtliche **Feuerwehr-Ausrüstungen** liefert



„**Retterin**“, luft- und wassergekühlt, Leistung 400 und 800 Liter pro Minute. Höchstleistung 1000 Liter

Kombinierte Luftschäumgeräte

Offene und geschlossene zweirädrige Transportwagen

G.A. Fischer, Görlitz **Feuerwehrgeräte- und Maschinen-Fabrik**

Gegründet 1864

Hermann Koebe, Luckenwalde

Führende Spezialfabrik sämtlicher Feuerlöschgeräte und Ausrüstungen

Koebe - Patent - Kleinmotorspritze

„**Triumph**“

mit automatischer Patent-Ansaugvorrichtung. Frost- und betriebssicher. Unübertroffen in Konstruktion, Leistung und Betriebssicherheit. Von allen Fachleuten glänzend begutachtet.

Persönliche Ausrüstungen nach der neuen Bekleidungs Vorschrift vom 6. Februar 1934

Stahlhelme nach der ministeriellen Verfügung vom 3. Mai 1934

Komplette Uniformierung ganzer Wehren



Jede Feuerwehr

die auf hochwertiges Schlauchmaterial sieht, darf in

Feuerwehr-Schläuchen

nur die tausendfach bewährten, genormten **Hochdruck-** Qualitäten, Kombination verstärkt, Thüringerwald (mit Silberflachskanten) und Silberflachs der Firma

Friedrich Friedemann & Göhne

Sangerhausen Niederhain verwenden

Lieferung nur durch Wiederverkäufer
Bezugsquellen werden gern nachgewiesen

Die schlesischen Feuerwehren
decken ihren Bedarf
bei unseren Inserenten!

Plaketten

für Beförderungen, Auszeichnungen, Jubiläen, in gediegener Qualitätsarbeit. — Fordern Sie bitte mein Musterbuch an.

Richard Müncheberg
Berlin-Steglitz, Opitzstraße 4



Der Spezialist
für

Feuerwehr-Effekten

Leonhard Herrmann
Weißenburg i. Bay. 10

Ia Ware, niedrige Preise, rasche Bedienung
Verkauf nur an Wiederverkäufer!

